

Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG

Entwurf für die Konsultation

Osnabrück, den 19. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Kontext und Kurzanleitung	4
1. Rechtlicher Rahmen nach Verpackungsgesetz.....	6
2. Bemessungsgegenstand	6
3. Erläuterung zur Methodik und den Kriterien der Bemessung der Recyclingfähigkeit.....	9
3.1. Zuordnung einer Verpackung zu Kategorie und Recyclingpfad.....	9
3.2. Bemessung der Wertstoffgehalte.....	10
3.3. Identifizierung und Bemessung von Unverträglichkeiten	10
3.4. Bemessung der Sortierbarkeit einer Verpackung	10
3.5. Bemessung der Trennbarkeit von Wertstoffen	11
3.6. Berechnung der Recyclingfähigkeit.....	12
4. Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur.....	13
5. Begrifflichkeiten und Definitionen.....	14
6. Abkürzungen	16
Anhänge.....	18
Anhang 1: Zuordnung zu einer Verpackungskategorie	19
Anhang 2: Bemessungsgrundlagen und -vorschriften für einzelne Verpackungskategorien	23
A 2.1 Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	23
A 2.2 Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen)	26
A 2.3a Flüssigkeitskartons	31
A 2.3b Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton (ohne Flüssigkeitskartons).....	35
A 2.4 Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl.....	40
A 2.5/ 2.6 Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr, halbstarr und flexibel.....	42
A 2.7 Flaschen aus PET-A – starr (transparent, klar/farbig)	45
A 2.8a Thermoforms aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)	48
A 2.8b Sonstige Verpackungen aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)...	52
A 2.9 PET – flexibel (Natur/farbig).....	56
A 2.10 PE – starr (Natur/farbig).....	57
A 2.11 PE – flexibel (Natur/farbig).....	62
A 2.12 PP – starr (Natur/farbig).....	67
A 2.13 PP – flexibel (Natur/farbig).....	72
A 2.14 HDPE und PP – starr (Natur/farbig)	77
A 2.15 PS – starr (Natur/farbig).....	78
A 2.16 EPS und XPS – starr (Natur/farbig)	83
A 2.17 Andere starre Kunststoffe (z.B. PVC, PC) einschließlich Mehrstoffmaterialien – starr	84

A 2.18 Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel	85
A 2.19 Biologisch abbaubare Kunststoffe – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA) ..	86
A 2.20 Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork	87
A 2.21 Natürliche und synthetische Textilfasern.....	88
A 2.22 Ton, Stein, Keramik, Porzellan	89
Anhang 3 Untersuchungen und Einzelnachweise.....	90
Anhang 3.1: Anforderungen an Kompatibilitätsuntersuchungen.....	90
Anhang 3.2: Anforderungen an Nachweise zur Sortier- und Trennbarkeit.....	91
Anhang 3.3: Anforderungen an Nachweise zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur	92

Kontext und Kurzanleitung

Dieser Mindeststandard ermöglicht es Unternehmen, die Recyclingfähigkeit ihrer systembeteiligungspflichtigen Verpackungen für den deutschen Markt zu bemessen. Dies kann in mehrfacher Hinsicht relevant sein:

- Das Ergebnis der rechnerischen Bemessung (prozentuale Recyclingfähigkeit der Verpackung) ist die Grundlage für Beteiligungsentgelte nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), die von den Systemen im Einklang mit der Recyclingfähigkeit moduliert werden
- Unternehmen können auf Grundlage der Bemessungsergebnisse die Verpackungen optimieren und recyclinggerechter gestalten. Dies kann helfen, gegebenenfalls vorhandene unternehmensinterne Vorgaben oder Ziele für die recyclinggerechte Gestaltung ihrer Verpackungen zu erreichen.
- Im Hinblick auf ein Verbot nicht recyclingfähiger Verpackungen ab 2030 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) können sich Unternehmen orientieren, ob nach heutigen Erkenntnissen ihre Verpackungen perspektivisch marktfähig bleiben, und etwaigen Handlungsbedarf frühzeitig ausmachen. Dies gilt vorbehaltlich zukünftiger europäischer Rechtssetzungsakte.

In Übereinstimmung mit der PPWR ist Recyclingfähigkeit nach Mindeststandard eine Verpackungseigenschaft. Quantifiziert wird damit die Eignung einer Verpackung für ein Recycling, das Sekundärrohstoffe hervorbringt, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um die materialidentischen Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu ersetzen. Anhand der Anforderungen des § 21 VerpackG sowie des Artikels 6 PPWR an eine recyclinggerechte Verpackungsgestaltung lässt sich Recyclingfähigkeit als Prozentwert bezogen auf das Gewicht einer Verpackung beziffern. Diese Bemessung der Recyclingfähigkeit erfolgt unabhängig von der Materialart bewertungsfrei nach einheitlicher Methodik:

Schritt 1: Bemessungsgegenstand abgrenzen

Die Recyclingfähigkeit wird in der Regel für die unbefüllte Verpackung als Ganzes, also inklusive Verschluss, Dekoration, Etikettierung etc., bemessen; Ausnahmen von dieser Regel zum Bemessungsgegenstand werden im Kapitel 2 erläutert.

Schritt 2: Zuordnung zu einer Verpackungskategorie

Weiterhin ist die Zuordnung jedes Bemessungsgegenstandes zu einer Verpackungskategorie notwendig (vgl. Anhang 1).

Schritt 3: Recyclingfähigkeit bemessen

Die Recyclingfähigkeit wird für jeden Bemessungsgegenstand einzeln ermittelt. Alle Bemessungsgrundlagen für die jeweiligen Verpackungskategorien finden sich in Anhang 2.

In den jeweiligen Tabellen des Anhang 2 werden mögliche Gestaltungsparameter im Hinblick auf Recyclingfähigkeit eingestuft. Für diese ist eine Unterscheidung in „Wertstoff“, „Unverträglichkeit“, „trennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „prüfbedürftig“ ablesbar, welche von ZSVR und UBA auf wissenschaftlicher Grundlage unter Bezugnahme auf den abfallwirtschaftlichen Kontext (getrennte Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme, Recycling (Aufbereitung, Verarbeitung), Rezyklatanwendung) vorgenommen wurde. Mit Bezug darauf wird die Recyclingfähigkeit wie folgt bemessen:

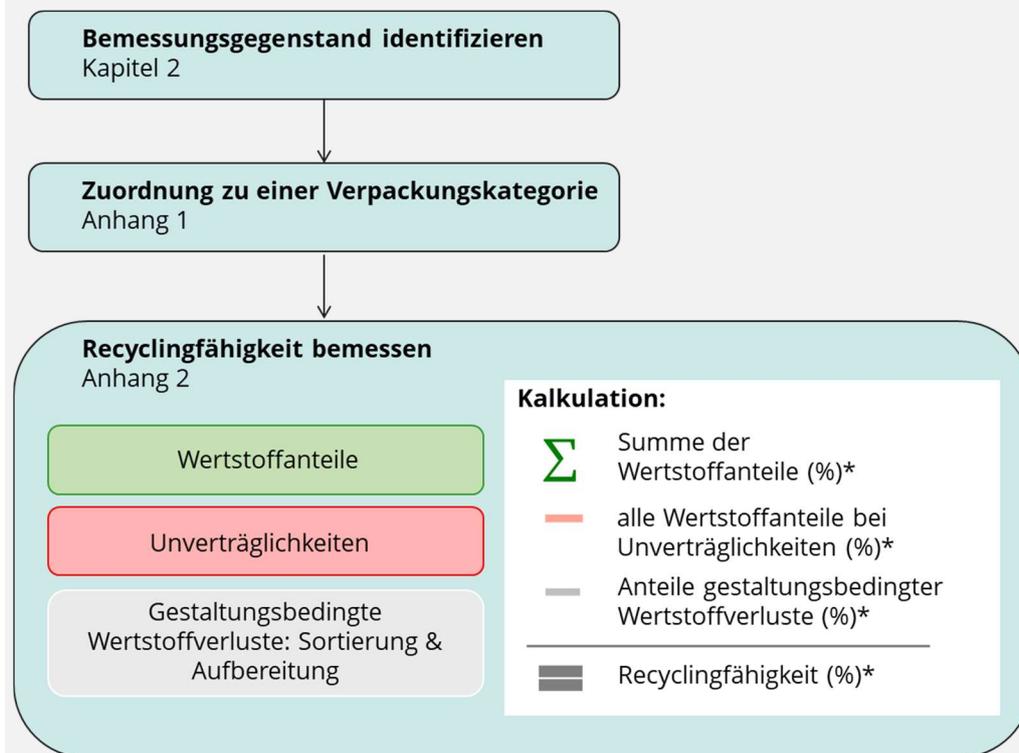
1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft

sind (Berechnung vgl. Anhang 2). Diese Fallkonstellation ist der Regelfall. Eventuelle Abzüge gemäß Ziffer 2 sind zu beachten.

2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss der Anwender zur Bestimmung der Recyclingfähigkeit ermitteln, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste entstehen. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung aus Ziffer 1. Anderenfalls müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden. Die jeweiligen Untersuchungsbedarfe und Bemessungsregeln sind ebenfalls dem Anhang 2 zu entnehmen.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit des Bemessungsgegenstandes 0 %.

Sind Gestaltungsparameter als "trennbar oder bedingt kompatibel" gelistet oder nicht genannt, handelt es sich weder um Wertstoffe noch um Unverträglichkeiten. Dies ist bei der Bemessung entsprechend der Ziffern 1-3 bereits berücksichtigt. Die Recyclingfähigkeit des Bemessungsgegenstandes kann in der Regel verbessert werden, wenn diese Gestaltungsparameter bei der Optimierung der Verpackung durch Wertstoffe ersetzt werden.

Die Vorgehensweise für die Bemessung der Recyclingfähigkeit ist in Abbildung 1 veranschaulicht.



* bezogen auf die Masse der Verpackung

Abbildung 1: Struktur und Anwendung des Mindeststandards

In einzelnen Verpackungskategorien ist die Infrastruktur für ein Recycling im zuvor genannten Sinne nicht oder nur im geringen Umfang vorhanden. Für diese Fälle gibt Anhang 2 an, dass für den Einzelfall das Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur gesondert nachgewiesen werden muss, wenn eine Recyclingfähigkeit über 0% festgestellt werden soll.

Die Recyclingfähigkeit ergibt sich demnach aus der folgenden Berechnung:

$$\text{Recyclingfähigkeit [\%]} = \frac{\text{Wertstoffinhalte [g]} - \text{gestaltungsbedingte Wertstoffverluste [g]}}{\text{Gesamtgewicht des Bemessungsgegenstandes [g]}} \times 100^*$$

* Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

1. Rechtlicher Rahmen nach Verpackungsgesetz

Ein wesentliches Ziel von Regelungen der Produktverantwortung ist es, Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltauswirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere auch bei der späteren Entsorgung zu berücksichtigen.¹ Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Produktverantwortung im Verpackungsgesetz (VerpackG) um eine Regelung zu einer monetären Anreizsetzung durch die Systeme im Rahmen der Systembeteiligungsentgelte erweitert.

Ein Ziel der Regelung in § 21 VerpackG ist es, darüber hinaus auch die grundsätzliche Recyclingfähigkeit bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte in Ansatz zu bringen. Dabei wird auf rechtliche Vorgaben in Gestalt konkreter Zu- oder Abschläge bei den Beteiligungsentgelten verzichtet, da diese zum einen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht allgemein verbindlich quantifiziert werden können und zum anderen einen intensiven Eingriff in die wettbewerbsrechtlich geschützte Preisgestaltungsfreiheit der Systeme bedeuten würden.² Konkret regelt § 21 Absatz 1 VerpackG:

- „(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, [...]“

Um den Systemen einen einheitlichen Rahmen für die Bemessung der Recyclingfähigkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 vorzugeben, ist gemäß Absatz 3 die jährliche Veröffentlichung eines Mindeststandards durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt vorgesehen.³ Das VerpackG sieht die jährliche Veröffentlichung des Mindeststandards im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt bis zum 01. September vor.

In die Erarbeitung dieses Mindeststandards waren die betroffenen Kreise zunächst in Form eines Expertenkreises einbezogen. Weitgehend basierend auf der Empfehlung des Expertenkreises III der ZSVR wurde ein Entwurf des Mindeststandards erstellt. Eine weitere Einbeziehung erfolgte im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zu diesem Entwurf. Dieser Mindeststandard wurde nach Überarbeitung im Anschluss an das Konsultationsverfahren finalisiert.

Der Mindeststandard soll Anwendung für die Bemessung der Recyclingfähigkeit der Verpackungen finden, die im auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr in Verkehr gebracht werden.

2. Bemessungsgegenstand

Bemessungsgegenstand ist in der Regel die Verpackung als Ganzes⁴ nach Gebrauch.

Die Bemessung der Recyclingfähigkeit bezieht sich auf die unbefüllte Verpackung als Ganzes, inklusive aller integrierten Verpackungsbestandteile, wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel und Verschlüsse, Klebstoffapplikationen, Originalitätssiegel und -verschlüsse, etc. Die händische Trennbarkeit einzelner Verpackungsbestandteile ist kein Kriterium für die separate Bemessung der Recyclingfähigkeit.

1 BT-Drucksache 18/11274, Begründung zu § 21, S. 107.

2 Ebenda.

3 Ebenda.

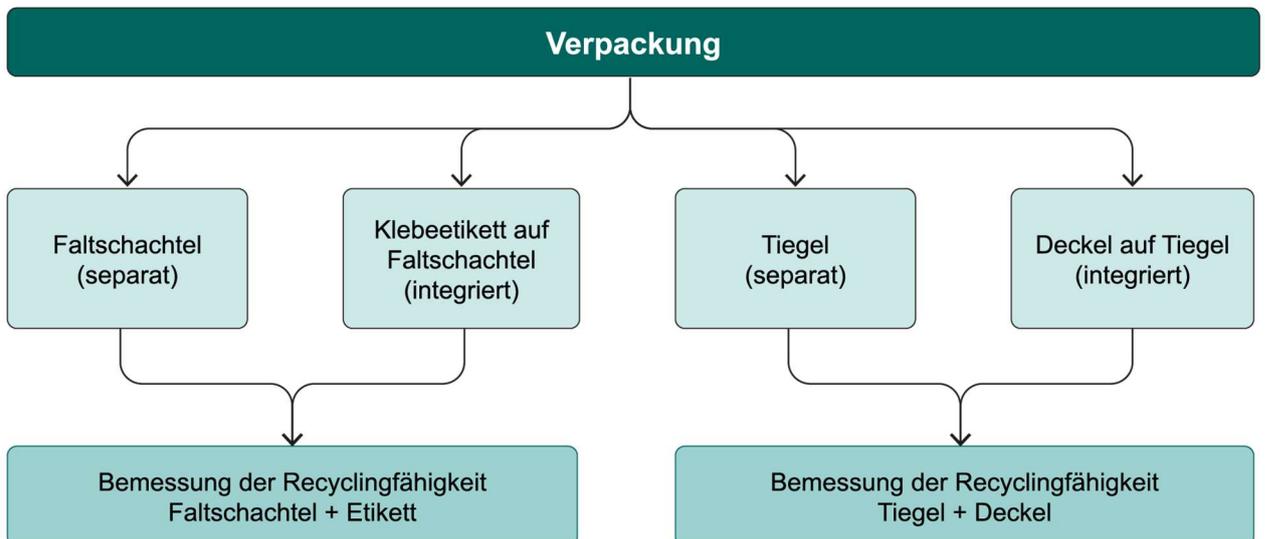
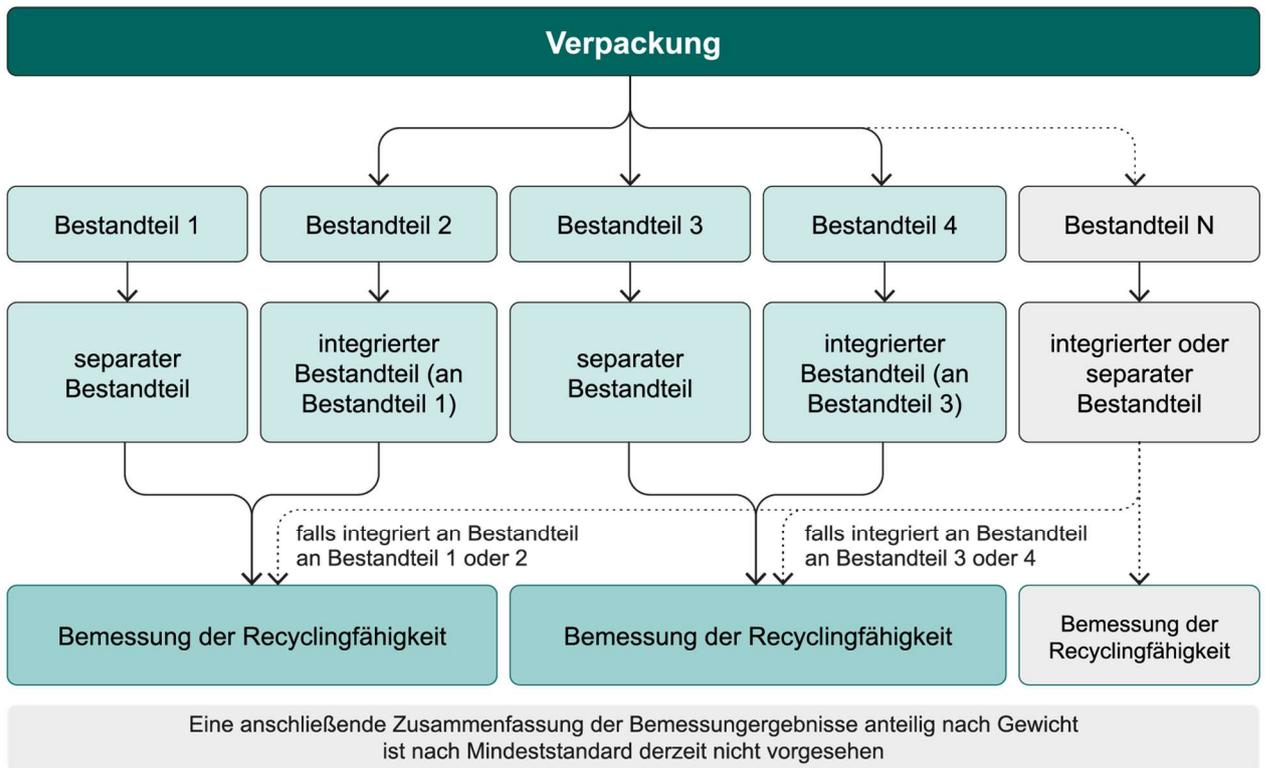
4 „Funktionelle Verpackungseinheit“ im Sinne von DIN/EN 13430 bzw. DIN/EN 13427. Diese besteht gewöhnlich aus mehreren Bestandteilen (kleinster Teil einer Verpackung).

Ausnahmen von dieser Regel gelten für separate Verpackungsbestandteile und bestehen wie folgt:

- (1) Die Bestandteile von Verpackungen sind dann separat zu bemessen, wenn und soweit sie zum Ge- oder Verbrauch notwendigerweise und unwiderruflich getrennt werden müssen (z.B. Abreißstreifen, Kronkorken, Sektkorken, Agraffe).
- (2) Separate Verpackungsbestandteile sind ferner Umverpackungen, wie Faltschachteln oder Umhüllungsfolien und
- (3) nicht-verbundene Verpackungsbestandteile, die dem Transportschutz des Produktes oder der Verpackung von einzelnen Produkt- bzw. Montagebestandteilen dienen sowie
- (4) Einleger, Sortierhilfen, Trennblätter oder -folien, soweit diese weder eingeklebt noch anderweitig kraft- oder formschlüssig verbunden sind.
- (5) Eine Bemessung der Recyclingfähigkeit für einzelne Verpackungsbestandteile ist auch dann vorzunehmen, wenn sich diese allein durch die mechanische Beanspruchung bei Transportvorgängen oder bei Vorbereitung auf die Sortierung von Verpackungen nach Sortierfraktionen gesichert voneinander trennen (und somit in der ersten relevanten Sortierstufe einzeln auftreten), wie dies z.B. bei Stülp- und Schnappdeckeln sowie für Überkappen ohne Hinterschneidung vorausgesetzt werden kann. Diese Ausnahme gilt nur für Verpackungen, die bestimmungsgemäß der gemischten Erfassung für Leichtverpackungen (Gelber Sack, Gelbe Tonne, Wertstofftonne) zuzuweisen sind.

Die Bemessungsergebnisse für separate Verpackungsbestandteile gelten jeweils isoliert; sie sind nicht als Teil eines gewichteten Gesamtergebnisses für eine Verpackungseinheit einzurechnen (vgl. Abbildung 2).

Zulässig ist die Bemessung von Verpackungsgruppen, wenn die einzelnen Verpackungen in einer solchen Gruppe einen gleichen Materialaufbau aufweisen und sich im Übrigen nur durch Füllgut und/oder Füllmenge, nicht jedoch in relevanten prozessspezifischen Kriterien unterscheiden (siehe **Kriterien in Kapitel 3**). Eine Einstufung als eine Verpackungsgruppe ist nicht sinnvoll z.B. für Kunststoffartikel, die in ihrem Materialaufbau identisch sind, jedoch auf Grund ihrer unterschiedlichen Einfärbung einer Sortierung nur teilweise zugänglich sind. Wird eine Gruppenbemessung vorgenommen, ist der Minimalwert der Recyclingfähigkeit zu ermitteln, der dann für alle Verpackungen der Gruppe in Ansatz zu bringen ist.



3. Erläuterung zur Methodik und den Kriterien der Bemessung der Recyclingfähigkeit

Bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit ist mindestens der für ein Recycling verfügbare Wertstoffgehalt einer Verpackung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des für ein Recycling verfügbaren Wertstoffgehaltes sind mindestens die vier nachfolgenden Anforderungen unter Anwendung von Anhang 2 zu prüfen und zu berücksichtigen:

1. Keine der Verpackungsbestandteile bzw. im Verpackungsmaterial enthaltenen Stoffe dürfen **Unverträglichkeiten** darstellen, die den Recyclingerfolg in der Praxis verhindern könnten.
2. Die Verpackung bzw. ein separater Verpackungsbestandteil muss bezüglich des Wertstoffanteils **sortierbar sein**.
3. Die Verpackungsmaterialien müssen, soweit für ein Recycling, das Sekundärrohstoffe hervorbringt, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um die materialidentischen Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu ersetzen, erforderlich, nach dem Aufschluss **trennbar sein**.
4. Eine **Recyclinginfrastruktur** für ein Recycling, das Sekundärrohstoffe hervorbringt, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um die materialidentischen Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu ersetzen, für diese Verpackung bzw. den separaten Verpackungsbestandteil muss vorhanden sein.

Sind für den Bemessungsgegenstand diese Anforderungen uneingeschränkt erfüllt, bestimmt der Wertstoffgehalt die Recyclingfähigkeit. Sind die Kriterien 1 oder 4 nicht erfüllt, ist die Verpackung im Sinne dieses Mindeststandards nicht recyclingfähig. Die Kriterien 2 und 3 können sich quantitativ auf das Bemessungsergebnis auswirken. Die Systeme können zusätzliche Kriterien bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit berücksichtigen.

Methodisch wurden für den Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit die individuellen Gestaltungsparameter einer Verpackung auf Konformität mit den Erfordernissen des Recyclings untersucht. Diese Untersuchung wurde spezifisch für jede Verpackungskategorie gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR durchgeführt. Die Verpackungskategorie ist über das vorherrschende Material des Hauptbestandteils definiert. Die Zuordnung einzelner Verpackungstypen zu Kategorien findet sich in Anhang 1, der auch auf den jeweils anzuwendenden Teil von Anhang 2 verweist. Der Abgleich zwischen den Gestaltungsparametern einer Verpackung und den Kriterien für die recyclinggerechte Verpackungsgestaltung erfolgte anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien, die für den Erfolg eines Recyclings für eine einzelne Verpackungskategorie bestimmend sind. Dieser Abgleich wurde für die vorliegende Version des Mindeststandards bereits vorgenommen; die Ergebnisse für die einzelnen Verpackungskategorien sind den Anhängen 2.1 bis 2.22 zu entnehmen.

Die Kriterien und Methodiken der Bemessung sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

3.1. Zuordnung einer Verpackung zu Kategorie und Recyclingpfad

Die Zuordnung einer Verpackung (oder eines separat zu bemessenden Verpackungsbestandteils) zu einer Verpackungskategorie erfolgt nach dem vorherrschenden Material des Hauptbestandteils.

Die Zugehörigkeit zu einer Verpackungskategorie ist bestimmend für den der Bemessung zugrunde zu legenden Recyclingpfad mit seinen spezifischen Anforderungen und den hieraus resultierenden Kriterien an die recyclinggerechte Verpackungsgestaltung.

Die verbindliche Zuordnung ist dem Anhang 1 zu entnehmen, der auch auf den jeweils anzuwendenden Abschnitt von Anhang 2 verweist.

3.2. Bemessung der Wertstoffgehalte

Materialien, die im etablierten Recyclingprozess (Referenzprozess) für eine Verpackungskategorie als Haupt- oder Nebenprodukt für hochwertige Anwendungen rückgewonnen werden sollen, werden als Wertstoffe (Zielmaterialien) bezeichnet.

Die Bemessungsvorschriften in Anhang 2 enthalten jeweils eine Auflistung der Materialien bzw. Werkstoffe und Substanzen, die als Wertstoffe zu klassifizieren sind. Die Einstufung als Wertstoff erfolgt im Hinblick auf die jeweils genannten Referenzanwendungen für die Rezyklate. Die Auflistung ist abschließend.

Wenn darüber hinaus Werkstoffe, Substanzen oder Rezepturen als Wertstoff in Ansatz gebracht werden sollen, ist hierüber ein Einzelnachweis nach Anhang 3.1 zu führen.

Zur Ermittlung des Wertstoffgehaltes einer individuellen Verpackung oder eines separat zu bemessenden Verpackungsbestandteils sind die mittleren Wertstoffanteile (in Masse-%) bezogen auf das mittlere Gesamtgewicht des Bemessungsgegenstandes zu addieren.

3.3. Identifizierung und Bemessung von Unverträglichkeiten

Die Recyclingfähigkeit einer Verpackung setzt voraus, dass keine Materialien, Substanzen oder sonstige Gestaltungsparameter zum Einsatz kommen, die einen Recyclingerfolg verhindern können, d.h. die Verpackung darf keine Unverträglichkeiten aufweisen.

Anhang 2 liefert die Prüfgrundlage für die Bestimmung von Unverträglichkeiten für jede Verpackungskategorie. Die Einstufung als Unverträglichkeit erfolgt im Hinblick auf die jeweils genannten Referenzanwendungen für Rezyklate und unter der Prämisse, dass eine hinreichende Entfernung im Aufbereitungsprozess nicht möglich ist. Die jeweilige Auflistung von Unverträglichkeiten ist abschließend.

Enthält eine Verpackung (oder ein separat zu bemessender Verpackungsbestandteil) Materialien, Substanzen oder sonstige Gestaltungsparameter, die im jeweils anzuwendenden Abschnitt von Anhang 2 als unverträglich kategorisiert sind, beträgt die Recyclingfähigkeit der Verpackung bzw. des separat zu bemessenden Verpackungsbestandteils 0%.

Für eine davon abweichende Feststellung muss ein Nachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Eine durch Messung für eine individuelle Verpackung nachgewiesene Kompatibilität bedarf einer Wiederholungsuntersuchung, wenn nach Mindeststandard eine veränderte Referenzanwendung für Rezyklate zugrunde zu legen ist, die durch den bestehenden Nachweis nicht abgedeckt wird. Genauere Anforderungen an die Nachweisführung sind dem Anhang 3.2 zu entnehmen.

Ist eine Verpackung so gestaltet, dass sie konstruktionsbedingt nach bestimmungsgemäßer Entleerung noch Füllgutreste enthält, ist der Einfluss des verbleibenden Füllguts,⁵ soweit im Recyclingprozess nicht vollständig ohne signifikante Wertstoffverluste abtrennbar, bei der Ermittlung von Unverträglichkeiten mit einzubeziehen.

3.4. Bemessung der Sortierbarkeit einer Verpackung

Sortierbarkeit bezieht sich im Mindeststandard auf die Prozessstufe „Sortierung“, in der ein Sammelgemisch zunächst in einzelne Sortierfraktionen nach Verpackungstyp aufgetrennt wird. Dies trifft zu auf die Sammelgemische Altpapier und Leichtverpackungen. Sortierverfahren, bei

⁵ Zu beachtende Füllgüter in Kombination mit Kunststoffverpackungen finden sich beispielweise in den Bereichen Silikone, Acrylate, Polyurethane und sonstige vernetzende Substanzen, Wachse und Paraffine sowie bituminöse Massen.

denen nach Werkstoffart nach Aufschluss der Verpackung, z.B. durch Zerkleinerung getrennt wird, werden in Kapitel 3.5 berücksichtigt.

Bei der Sortierung von Verpackungen ist zwischen Einzeloperationen, die der Vorbereitung zur Sortierung dienen und den eigentlichen Sortieroperationen zur Herstellung der Sortierfraktionen zu unterscheiden. In den etablierten Sortierprozessen sind Sortieroperationen, die zur Vorbereitung auf die Sortierung durchgeführt werden, Siebung, Windsichtung und ballistische Separation. Gestaltungskriterien werden aus diesen Teiloperationen nicht abgeleitet, da nach Stand der Technik vorausgesetzt werden kann, dass bei geeigneter Prozessführung durch Wiederholung und Kreislaufführung bei diesen Trennoperationen keine gestaltungsbedingten Verpackungsverluste zu verzeichnen sind.

Die Kriterien der Sortierbarkeit leiten sich darüber hinaus entsprechend aus den Produktionsstufen der einzelnen Sortierfraktionen ab. Die Verfahren, die hier zum Einsatz kommen, sind:

- Magnetscheidung zur Sortierung der stahlbasierten Verpackungen und stahlbasierten separaten Verpackungsbestandteile (Kriterium: Ferromagnetismus),
- Wirbelstromscheidung zur Sortierung der aluminiumbasierten Verpackungen und NE-Metallbasierten separaten Verpackungsbestandteile (Kriterium: wirksame elektrische Leitfähigkeit),
- NIR-Trenner zur Sortierung von papier- und kunststoffbasierten Verpackungen und separaten Verpackungsbestandteilen (Kriterium: Reflexionsspektrum der Verpackung im NIR-Wellenlängenbereich).

Nach Mindeststandard gilt die grundsätzliche Hypothese, dass der jeweilige Bemessungsgegenstand die Erfordernisse an seine Sortierfähigkeit erfüllt. Bei gewissen Gestaltungsparametern muss diese Hypothese allerdings überprüft, nachgewiesen und ggf. korrigiert werden. Die Indikatoren, die auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hinweisen, sind im Anhang 2 jeweils genannt.

Genauere Anforderungen an die Nachweisführung sind dem Anhang 3.2 zu entnehmen.

Graduell eingeschränkte Sortierbarkeit ist durch direkt proportionale Minderung der Recyclingfähigkeit im Bemessungsergebnis zu berücksichtigen.

3.5. Bemessung der Trennbarkeit von Wertstoffen

Die Herstellung von Rezyklaten für hochwertige Anwendungen setzt voraus, dass Wertstoffe in hinreichender Reinheit in ein Wertstoffkonzentrat überführt werden können. Hierzu muss der Materialverbund zunächst aufgeschlossen werden, um nachfolgend eine Trennung nach Materialeigenschaften zu ermöglichen. Diese Prozessstufe eines Recyclings wird im Mindeststandard als Aufbereitung bezeichnet.

Gestaltungsbedingte Wertstoffverluste in der Aufbereitung mindern die Recyclingfähigkeit. Sie resultieren z.B. aus der Herstellung von Materialverbunden, für die der Aufschluss nach Stand der Technik für eine nachgelagerte Trennung nach Materialeigenschaften nicht gelingen kann. Oder sie resultieren aus der Modifizierung spezifischer Materialeigenschaften, die zur physikalischen Trennung von Wertstoffen und Nicht-Wertstoffen genutzt werden wie z.B. der Materialdichte.

Die Kriterien der Trennbarkeit von Wertstoffen nach Aufschluss der Verpackung leiten sich entsprechend aus den relevanten Einzeloperationen der jeweiligen Aufbereitungsverfahren ab.

Die wichtigsten Verfahren, die hier zum Einsatz kommen, sind:

- Nassmechanische Zerfaserung von Papierverpackungen zur Sortierung von Faserstoff durch Trennung nach geometrischen Eigenschaften (Kriterium: Zerfaserbarkeit),
- Dichtentrennung zur Sortierung des Mahlgutes bei Kunststoffverpackungen nach Kunststoffart (Kriterium: Dichte),
- Optische Trennung bei der Sortierung von Glasscherben durch Transmissionsmessung. (Kriterium: Transluzenz).

Für die Bemessung gilt die grundsätzliche Hypothese, dass eine Verpackung die Erfordernisse an die Trennbarkeit der enthaltenen Wertstoffe von Fremdmaterialien erfüllt. Bei gewissen Gestaltungsparametern muss diese Hypothese allerdings überprüft und ggf. korrigiert werden. Die Indikatoren, die auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hinweisen, sind im Anhang 2 jeweils genannt.

Trennbarkeit von Wertstoffen ist keine binär, sondern eine analog zu bemessende Eigenschaft. Gestaltungsbedingte Wertstoffverluste in der Aufbereitung sind durch geeignete Untersuchungs- oder Messmethoden gemäß Anhang 3.2 quantitativ zu bestimmen.

Graduell eingeschränkte Abtrennbarkeit von Wertstoffen ist durch direkt proportionale Minderung der Recyclingfähigkeit im Bemessungsergebnis zu berücksichtigen.

3.6. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Der für ein Recycling verfügbare Wertstoffgehalt beziffert die Recyclingfähigkeit nach diesem Mindeststandard.

Es gelten folgende Berechnungsregeln:

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind (Berechnung vgl. Anhang 2). Diese Fallkonstellation ist der Regelfall. Eventuelle Abzüge gemäß Ziffer 2 sind zu beachten.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss der Anwender zur Bestimmung der Recyclingfähigkeit ermitteln, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste entstehen. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung aus Ziffer 1. Anderenfalls müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden. Die jeweiligen Untersuchungsbedarfe und Bemessungsregeln sind ebenfalls dem Anhang 2 zu entnehmen.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

Die Recyclingfähigkeit ergibt sich demnach aus der folgenden Berechnung:

$$\text{Recyclingfähigkeit [\%]} = \frac{\text{Wertstoffinhalte [g]} - \text{gestaltungsbedingt Wertstoffverluste [g]}}{\text{Gesamtgewicht des Bemessungsgegenstandes [g]}} \times 100 \quad *$$

* Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

Die Bemessungsergebnisse für separate Verpackungsbestandteile gelten jeweils isoliert; sie sind nicht als Teil eines gewichteten Gesamtergebnisses für eine Verpackungseinheit einzurechnen.

4. Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Das Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur im operativen Maßstab ist Grundvoraussetzung für die Ausweisung der Recyclingfähigkeit des Bemessungsgegenstandes abweichend von 0%. Ob eine Recyclinginfrastruktur für die Verpackungskategorie vorausgesetzt werden kann, ist dem jeweiligen Anhang 2 zu entnehmen.

Sofern im Einzelfall das Vorhandensein der für das Recycling, das Sekundärrohstoffe hervorbringt, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um die materialidentischen Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu ersetzen, notwendigen Infrastruktur sowie deren Nutzung belegt werden können, kann eine Ausnahme gelten. Ein solcher Beleg muss für den jeweiligen Einzelfall umfassen:

- (1) Nachweis, dass das Ergebnis des Recyclingverfahrens hochwertig im Sinne des Mindeststandards ist und
- (2) Wiegescheingestützter Nachweis über die erfolgte Belieferung des Verwertungsweges mit systemstämmigen Verpackungsabfällen der gleichen Verpackungskategorie mit mindestens dem Mengenäquivalent zur Beteiligungsmenge im Nachweisjahr.

Für welche Verpackungskategorien ein Einzelnachweis über das Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur empfohlen oder zur Bemessung einer von 0% abweichenden Recyclingfähigkeit erforderlich ist, ist dem Anhang 3.3 zu entnehmen. Hier finden sich auch weitergehende Informationen zur Nachweisführung.

5. Begrifflichkeiten und Definitionen

Im vorliegenden Dokument gelten folgende Definitionen:

(1) Recyclingfähigkeit

Diese Recyclingfähigkeit ist die grundsätzliche und graduelle Eignung einer Verpackung, nach Durchlaufen industriell verfügbarer Rückgewinnungsprozesse (getrennte Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme und Recycling) Sekundärrohstoffe hervorzubringen, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um die materialidentischen Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen⁶ zu ersetzen.

(2) Metallisierung

Metallisierung ist eine Dünnschichtbeschichtung in der Regel mit Aluminium in einer Schichtstärke von ca. 5 bis 50 Nanometer. Herstellerangaben für Metallisierungen erfolgen meist durch den Zusatz met zur beschichteten Kunststoffart der Folie (z.B. PET met, PP met). Typische Verpackungsanwendungen sind Chipstüten und Bonbonwickler.

(3) Rezyklate⁷

Produkt (Stoff oder Gemisch) aus Abfällen, welches geeignet ist, Neuware in werkstofftypischen Anwendungen zu ersetzen.

(4) Wertstoffe

Wertstoffe sind die Werkstoffe einer Verpackung, die über den jeweils materialspezifischen Recyclingprozess als Rezyklat zurückgewonnen werden sollen (z.B. Stahllegierungen, metallische Aluminiumlegierungen, NE-Metalllegierungen, PE-Kunststoffe, Faserstoff, PET-A etc.).

(5) Fremdmaterial

Als Fremdmaterial werden alle Werkstoffe bezeichnet, die nicht dem Wertstoffanteil zuzurechnen sind.

6 Dies umfasst originäre oder sekundäre Rezyklatanwendungen. Beispiele für originäre Anwendungen (meint Verpackungsanwendungen des gleichen Typs) sind der Einsatz von Glasscherben aus der Altglasaufbereitung für die Produktion von Behälterglas oder der Einsatz von PP-Regranulaten für die Produktion von Farbeimern oder Pflanztöpfen für Beetpflanzen. Beispiele für sekundäre Anwendungen sind der Einsatz von Verpackungstahlschrotten für die Baustahlproduktion oder der Einsatz von PP-Regranulaten für die Herstellung von Putzeimern oder Ablagekörben.

Unberücksichtigt bleiben Verfahren, bei denen Verpackungsabfälle nur in einem solchen Umfang aufbereitet werden, wie es zur Einbindung in Fremdmaterialprodukten oder für solche Produkte erforderlich ist, die nicht typischerweise aus materialidentischem Neumaterial hergestellt werden. Bezüglich Fremdmaterialprodukten ist ein Beispiel für Anwendungen mit geringen Rezyklatanforderungen der Einsatz von Zellulosefasern als Füllstoff im Straßenbau. Bezüglich Produkten, die nicht typischerweise aus materialidentischem Neumaterial hergestellt werden, sind Beispiele insbesondere Holz-, Beton- und Natursteinersatzprodukte, wie Palisaden, aus trockenmechanisch aufbereiteten Kunststoffen.

7 Diese Definition der Rezyklate gilt ausschließlich im Sinne des Mindeststandards bezogen auf § 21 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG.

(6) Verfügbarer Wertstoffgehalt

Verfügbarer Wertstoffgehalt ist der Anteil der Wertstoffe bezogen auf das Gewicht des Bemessungsgegenstandes, der für eine Rückgewinnung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Mindeststandards verfügbar ist. Synonym ist der Begriff Recyclingfähigkeit.

(7) Faserstoff

Zur Bestimmung des Wertstoffgehalts kann „Faserstoff“ gleichgesetzt werden mit der Summe aus Fasern, Füllstoffen, Stärke, mineralischen, pigmentbasierten Streichfarben inklusive Strichbindemitteln sowie weiteren typischen in der Papierindustrie eingesetzten Additiven, wie Nassfestmittel, Leimungsmittel sowie gebundenes Wasser.

(8) Verbundverpackungen/Verbunde

Verbundverpackungen sind Verpackungen aus zwei oder mehr unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten. In der Zuweisung von Verbundverpackungen zu Verpackungskategorien im Sinne dieses Mindeststandards werden hierunter solche Verpackungen verstanden, bei denen keine Materialart einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

(9) Kunststoffe

Zur Bestimmung des Wertstoffgehaltes für kunststoffbasierte Verpackungen gilt: Der Wertstoffgehalt (PE-Gehalt, PP-Gehalt, PO-Gehalt, etc.) für „kunststoffbasierte Verpackungen“ ann gleichgesetzt werden mit dem namensgebenden Hauptpolymeranteil zuzüglich Additiven, feindispersen Füll- und Verstärkungstoffen und Pigmenten, die in die Polymermatrix eingebunden sind.

(10) Zielgerichtete Abtrennbarkeit

Zielgerichtete Abtrennbarkeit ist die mechanische Trennbarkeit der Verpackung in die Zielfraktion in der industriellen Sortierung in Abhängigkeit von Identifizierungsgrad, Masse und geometrischen Eigenschaften.

(11) Faserbasierte Verpackungen

Faserbasierte Verpackungen im Sinne des Mindeststandards sind Verpackungen, die zu mehr als 50 % aus Faserstoff (vgl. Definition unter Nummer 5.9) bestehen.

(12) Referenzanwendung

Referenzanwendungen sind am Markt etablierte Produkte, bei denen ein Primärrohstoff durch ein Rezyklat maßgeblich ersetzt wird. Sie bestimmen die Mindestanforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung der Verpackung, ihren Recyclingprozess und damit die erforderliche Rezyklatqualität.

6. Abkürzungen

Im Dokument werden folgende relevante Abkürzungen verwendet:

Al bzw. Alu	Aluminium
BT	Bundestag
EAN	Identifikationsnummer von GS1 (<i>European Article Number</i>)
EPS	Expandiertes Polystyrol
EPRC	European Paper Recycling Council
EVA	Ethylen-Vinylacetat
EVOH	Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer
Fe	Eisenmetall
FKN	Flüssigkeitskartons
GTIN	Identifikationsnummer von GS1 (<i>Global Trade Item Number</i>)
HDPE	Polyethylen mit hoher Dichte
HV	Haftvermittler
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KS	Kunststoff
LDPE	Polyethylen geringer Dichte (<i>Low Density Polyethylen</i>)
LVP	Leichtstoffverpackungen
MAH	Maleinsäureanhydrid
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
MPO	Misch-Polyolefine
MSN	Mengenstromnachweis
NC	Cellulosenitrat (umgangssprachlich: <i>Nitrocellulose</i>)
OPS	orientiertes Polystyrol
PA	Polyamid
PE	Polyethylen
PE-X	vernetztes Polyethylen
PET	Polyethylenterephthalat
PET-A	PET (amorph)
PET-G	mit Glycol modifiziertes PET
PO	Polyolefine
POM	Polyoxymethylen
PP	Polypropylen
PPK	Papier / Pappe / Karton
PPK aus LVP	Papier / Pappe / Karton aus der Sammelfraktion Leichtstoffverpackungen
PPWR	EU-Verpackungsverordnung
PS	Polystyrol

PTS	Papiertechnische Stiftung
PVC	Polyvinylchlorid
PVDC	Polyvinylidenchlorid
UFI-Code	Unique Formula Identifier Code
TS	Trockensubstanz
VerpackG	Verpackungsgesetz

Anhänge

Anhang 1	Verpackungstypen und Verpackungskategorien
Anhang 2	Bemessungsgrundlagen und -vorschriften für einzelne Verpackungskategorien
Anhang 2.1	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas
Anhang 2.2	Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen)
Anhang 2.3a	Flüssigkeitskartons
Anhang 2.3b	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton (ohne Flüssigkeitskartons)
Anhang 2.4	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl
Anhang 2.5/2.6	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr, halbstarr und flexibel
Anhang 2.7	Flaschen aus PET-A - starr (transparent, klar/farbig)
Anhang 2.8a	Thermoforms aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)
Anhang 2.8b	Sonstige Verpackungen aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)
Anhang 2.9	PET – flexibel (Natur/farbig)
Anhang 2.10	PE – starr (Natur/farbig)
Anhang 2.11	PE – flexibel (Natur/farbig)
Anhang 2.12	PP – starr (Natur/farbig)
Anhang 2.13	PP – flexibel (Natur/farbig)
Anhang 2.14	HDPE und PP – starr (Natur/farbig)
Anhang 2.15	PS – starr (Natur/farbig)
Anhang 2.16	EPS und XPS – starr (Natur/farbig)
Anhang 2.17	Andere starre Kunststoffe (z.B. PVC, PC) einschließlich Marstoffmaterialien – starr
Anhang 2.18	Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel
Anhang 2.19	Biologisch abbaubare Kunststoffe – starr (z.B. PLA, PHB) und flexibel (z.B. PLA)
Anhang 2.20	Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork
Anhang 2.21	Natürliche und synthetische Textilfasern
Anhang 2.22	Ton, Stein, Keramik, Porzellan
<hr/>	
Anhang 3	Untersuchungen und Einzelnachweise
Anhang 3.1	Anforderungen an Kompatibilitätsuntersuchungen
Anhang 3.2	Anforderungen an Nachweise zur Sortier- und Trennbarkeit
Anhang 3.3	Anforderungen an Nachweise zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Anhang 1: Zuordnung zu einer Verpackungskategorie

Zuordnung von Bemessungsgegenständen zu Verpackungskategorien gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR und den daran anknüpfenden Bemessungsvorschriften

Arbeitsschritte:

Um anhand dieses Anhangs einen Bemessungsgegenstand der richtigen Verpackungskategorie zuzuordnen, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

1. In Spalte 1 ist das vorherrschende Verpackungsmaterial des Hauptbestandteils zu identifizieren.
2. Sofern es in Spalte 1 mehrere Zeilen mit identischen Einträgen gibt, ist in Spalte 2 die zutreffende Verpackungsart zu identifizieren; dabei sind die Einträge in der Reihenfolge der Tabelle zu prüfen. Zur Plausibilisierung nennt Spalte 3 jeweils beispielhaft typische Verpackungsformate für die Verpackungsarten.
3. Ist die Verpackungsart in Spalte 2 identifiziert, zeigt Spalte 4, in welchem Abschnitt des Anhangs 2 sich die einschlägigen Vorschriften zur Bemessung der Recyclingfähigkeit zu befinden.

Bemessungsgegenstände, die sich keiner Verpackungskategorie zuordnen lassen:

Kann ein Bemessungsgegenstand bei Beachtung des zuvor genannten Vorgehens keiner Kategorie zugeordnet werden, ist grundsätzlich vom Fehlen einer Recyclinginfrastruktur auszugehen. Er wird üblicherweise im Sortierprozess nicht entnommen, erfährt deshalb kein Recycling und ist grundsätzlich als nicht recyclingfähig einzustufen (Recyclingfähigkeit 0%). Für davon abweichende Bemessungen ist ein Einzelnachweis analog der Maßgaben in Anhang 2.22 zu erbringen.

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Kategorie Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial (des Hauptkörpers)	Verpackungsart (Farbe/optische Transmission)	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Bemessungsvorschrift in Anhang
1	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Konservengläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Tiegel, Gefäße, Ampullen, Phiolen aus Glas (Kalk-Natron-Glas), Sprühdosen	2.1
2	Papier/Pappe/Karton	Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen)	Wellpappe, Faltschachteln/ Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen (z. B. Folien, Blätter, Beutel, Deckel, Kegel, Umhüllungen)	2.2
3	Papier/Pappe/Karton	Flüssigkeitskartons	Aseptische, nicht-aseptische oder autoklavierbare Kartonverbundverpackungen, beidseitig beschichtet, für Getränke, pastöse Lebensmittel, Tierfutter etc.	2.3 a
3	Papier/Pappe/Karton	Verbundverpackungen,	Kaschierte Faltschachteln, Kombidosen, Papierbecher	2.3 b

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	
Kategorie Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial (des Hauptkörpers)	Verpackungsart (Farbe/optische Transmission)	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Bemessungsvorschrift in Anhang
		überwiegend aus Papier/Pappe/ Karton (ohne Flüssigkeitskartons)	(d. h. mit Polyolefin und mit oder ohne Aluminium laminiert), Schalen, Teller und Becher, Papier/Pappe/Karton mit metallisiert oder mit Kunststoffbeschichtung, Papier/Pappe/Karton mit Kunststofffolien/-fenstern, Wickler	
4	Metall	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl	Sprühdosen, Konservendosen, Lack- und Farbdosen, Kisten, Schalen, Eimer, Fässer, Tuben aus Stahl, einschließlich Weißblech, Feinblech und rostfreiem Stahl	2.4
5	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränkedosen, Flaschen, Sprühdosen, Fässer, Tuben, Dosen, Kisten, Schalen) aus Aluminium	2.5/2.6
6	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – halbstarr und flexibel	Halbstarre und flexible Formate (Behälter und Schalen, Tuben, Folien, flexible Folien) aus Aluminium	2.5/2.6
7	Kunststoffe	Flaschen aus PET-A— starr (Transparent, klar/farbig, opak)	Flaschen und Fläschchen	2.7
8	Kunststoffe	Thermoforms aus PET A, PET-C – starr (Transparent, klar/farbig, opak)	Ein- und mehrlagige Schalen, Stülpedeckel, Becher, Blister, sonstige Thermoforms, etc.)	2.8 a
8	Kunststoffe	Sonstige Verpackungen aus PET A, PET C – starr (Transparent, klar/farbig, opak)	Starre Formate, ausgenommen Flaschen und Fläschchen sowie Tiefziehverpackungen (einschließlich Töpfe, Gefäße, Dosen, Tiegel, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter, Sprühdosen)	2.8 b
9	Kunststoffe	PET – flexibel (Natur/farbig)	Folien, Beutel, Schäume, Standbodenbeutel, Tragetaschen, Umhüllungsfolien	2.9

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	
Kategorie Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial (des Hauptkörpers)	Verpackungsart (Farbe/optische Transmission)	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Bemessungsvorschrift in Anhang
10	Kunststoffe	PE – starr (Natur/farbig)	Behälter, Flaschen ≤ 5l, Becher, Schalen, Blister, Töpfe, Dosen, Eimer ≤ 5l, Kanister ≤ 5l und Tuben	2.10
11	Kunststoffe	PE – flexibel (Natur/farbig)	Flowpacks, Beutel, Netze, Schäume, Schlauchbeutel, Schrumpffolien, Standbodenbeutel, Tragetaschen, Tüten, Umhüllungsfolien, Polsterfolien, Pouches, Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	2.11
12	Kunststoffe	PP – starr (Natur/farbig)	Behälter, Flaschen ≤ 5l, Becher, Schalen, Blister, Töpfe, Dosen, Eimer ≤ 5l, Kanister ≤ 5l und Tuben	2.12
13	Kunststoffe	PP – flexibel (Natur/farbig)	Flowpacks, Beutel, Netze, Schäume, Schlauchbeutel, Schrumpffolien, Standbodenbeutel, Tragetaschen, Tüten, Umhüllungsfolien, Polsterfolien, Pouches, Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	2.13
14	Kunststoffe	HDPE und PP – starr (Natur/farbig)	Kästen und Paletten, Kunststoff-Wellplatten	2.14
15	Kunststoffe	PS – starr (Natur/farbig)	Starre Formate einschließlich Verpackungen von Milchprodukten, Flaschen ≤ 5l, Schalen, Blister, Dosen, Bechern und anderen Lebensmittelbehältnissen, Eimer ≤ 5l, Kanister ≤ 5l, Tuben)	2.15
16	Kunststoffe	EPS und XPS – starr (Natur/farbig)	Starre Formate (einschließlich Kühlboxen, Fisch-Boxen, Kantenschutz und sonstige Stoßsicherungen für Elektro-Haushaltsgeräte und Schalen), Becher und andere Lebensmittelbehältnisse	2.16
17	Kunststoffe	Andere starre Kunststoffe (z. B. PVC, PC), einschließlich	Starre Formate, einschließlich Massengutbehälter, Fässer	2.17

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Kategorie Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial (des Hauptkörpers)	Verpackungsart (Farbe/optische Transmission)	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Bemessungsvorschrift in Anhang
		Mehrstoffmaterialien – starr		
18	Kunststoffe	Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel	Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Verpackungen mit modifizierter Atmosphäre/modifizierter Feuchtigkeit, einschließlich flexible Massengutbehälter, Beutel, Streckfolien	2.18
19	Kunststoffe	Biologisch abbaubare Kunststoffe ⁽¹⁾ – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA)	Starre und flexible Formate	2.19
20	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork	Paletten, Kisten, Kästen	2.20
21	Textilien	Natürliche und synthetische Textilfasern	Taschen, Schnüre	2.21
22	Steingut aus Keramik oder Porzellan	Ton, Stein, Keramik, Porzellan	Töpfe, Gefäße, Flaschen, Krüge	2.22

(1) Bitte beachten Sie, dass diese Kategorie Kunststoffe enthält, die leicht biologisch abbaubar sind (d. h., nachweislich können mehr als 90 % des Ausgangsmaterials innerhalb von sechs Monaten durch biologische Prozesse in CO₂, Wasser und Mineralien umgewandelt werden), unabhängig davon, welche Ausgangsstoffe für ihre Herstellung verwendet werden. Biobasierte Polymere, die nicht leicht biologisch abbaubar sind, fallen unter die anderen einschlägigen Kunststoffkategorien.

Anhang 2: Bemessungsgrundlagen und -vorschriften für einzelne Verpackungskategorien

A 2.1 Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial Glas anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Konservengläser, Flaschen, Tiegel, Flacons und Ampullen.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für Glasverpackungen tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas | Referenzanwendung: Behälterglas

Hauptkörper

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper	Werkstoff	Normalglas (Kalk-Natron-Glas/Kalk-Soda-Glas)	X			
		Bleiglas		X		
		Opalglas (Kryolithglas)			X	
		Borosilikatglas		X		
		Glaskeramik		X		
		Quarzglas		X		
		Sonstige bleihaltige Gläser		X		
	Bedruckung, Lackierung und Prägung	Direktdruck			X	P2.2
		Folienprägung			X	
Lack				X	P2.2	

Nebenbestandteile

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste		
Verschluss/ Funktionskopf	Werkstoff	Borosilikatglas		X				
		Normalglas (Kalk-Natron-Glas/Kalk-Soda-Glas)	X					
		Bleiglas		X				
		Opalglas (Kryolithglas)			X			
		Glaskeramik		X				
		Quarzglas		X				
		Sonstige bleihaltige Gläser		X				
		Kunststoff*			X			
		Keramik		X				
		Naturmaterial (Holz, Kork)			X			
		Bügelverschluss mit ausschließlich nicht-ferromagnetischen Metallanteilen			X			
		NE-Metall und Edelstahl (außer Ventildfeder und -kugel, Bügelverschluss)	X					
		Stahllegierungen, ferromagnetisch (außer Ventildfeder und -kugel)	X					
		Ventildfeder und -kugel in Kunststoff-funktionsverschlüssen			X			
Eisenmetall	X							
Etikett/ Sleeve	Werkstoff	Kunststoff			X	P2.1		
		Papier*			X			
		Papier-Kunststoff-Etikett			X	P2.1		
	Dekoration	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation			X		
			Dekoration	Druckfarbe			X	
				Folienprägung			X	
Lackierung				X				

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Umhüllung und sonstige Dekoration	Werkstoff	Borosilikatglas		X		
		Normalglas (Kalk-Natron-Glas/Kalk-Soda-Glas)	X			
		Bleiglas		X		
		Opalglas (Kryolithglas)			X	
		Glaskeramik		X		
		Quarzglas		X		
		Sonstige bleihaltige Gläser		X		
		Kunststoff			X	
		Keramik		X		
		Korbummantelung			X	P9
		Metallnetz				P9
		Metallnetz, nicht ferromagnetisch		X		
		Naturmaterial (Holz, Kork)			X	
		NE-Metall und Edelstahl	X			P6
		Stahllegierungen, ferromagnetisch	X			P6
Weißblech	X			P6		
* Hinweis: Abweichende Einstufung für Kasten-gebundene Pfandsysteme als Wertstoff möglich.						
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P2.1	Bei mit Kunststoffhaftetiketten versehenen Glasverpackungen ist der von diesen Etiketten abgedeckte Glasanteil nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, sofern der verwendete Klebstoff wasserfeste Klebstoffapplikationen ergibt.					
P2.2	Glasanteile, die z.B. durch Lackierung oder Einfärbung einen optischen Transmissionsgrad (Wellenlängenbereich 400 nm bis 780 nm) von 10 % unterschreiten, sind nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen.					
P6	Bei Glasverpackungen mit aufgeklebten Metallplaketten ist der von dieser Plakette abgedeckte Glasanteil nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, sofern der verwendete Klebstoff wasserfeste Klebstoffapplikationen ergibt.					
P9	Bei Korbflaschen und Metallnetzen ist grundsätzlich von einem Totalverlust des Glasanteils auszugehen. Individuelle Ausnahmen sind nachzuweisen.					

A 2.2 Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial Papier/Pappe/Karton anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Wellpappen, Faltschachteln, Papiertüten und Beutel.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für PPK-Verpackungen (Papier/Pappe/Karton) tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

**Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen) | Referenzanwendung:
Wellpappenrohapiere**

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	Wellpappe ohne Kraftliner	X			
		Wellpappe mit Kraftliner	X			
		Kraftpapier	X			
		Faserguss, hochverdichtet	X			P6.2
		Faserguss, geringverdichtet	X			
		Pergamin/Glassine	X			
		Schrenz	X			
		Seidenpapier	X			
		Bitumenpapier		X		
		Ölpapier		X		
		Wachs-/Paraffinpapier		X		
		Papier, Pappe, Karton, sonstige Sorten	X			
		geschäumte, extrudierte, thermogeformte Formteile aus Stärke			X	
		Aluminiumkaschierung			X	P0.1
		Extrusionsbeschichtung, Kunststoffolie/Folienkaschierung			X	
	Einfärbung	schwarz durchgefärbt unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
	Sonstige Ausrüstung (des Papiers)	Trockenfestmittel PVOH	X			P6.2
		Trockenfestmittel Stärke (Masse und Oberfläche)	X			
		Trockenfestmittel sonstige synthetische Polymere	X			P6.2
		Leimungsmittel, hydrophobierend (Masse und Oberfläche)	X			
		Nassfestmittel, Imprägniermittel	X			P6.2
		mineralische Füllstoffe	X			
		Sonstige Ausrüstung	X			
	Barrieren und Oberflächenveredelung (des Papiers)	Metallisierung			X	
		mineralischer Pigmentstrich inkl. Strichbindemittel	X*			
		Polymer-Dispersionsbeschichtung (thermoplastisch)		X		P8
		Polymer-Mineral-Beschichtung (thermoplastisch)		X		P8
		PFAS-Beschichtung ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
		Silikon-Beschichtung			X	P6.2
		Paraffin, Wachs, Öl			X	P6.2
		Sonstige Oberflächenveredelung		X		P6.2, P8
	Additive und Beschichtungen des Kunststofflayers	AlOx			X	
Metallisierung				X		
SiOx				X		

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
	Klebstoffapplikation bei Mehrschichtaufbau	Dispersionsklebstoff			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X			
	Dekoration	Direktdruck, mit Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste		X		
		Direktdruck, ohne Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste			X	
		Folienprägung			X	
		Lack			X	
		vollflächig lackierte Oberfläche – außer klare Schutzlacke bis zu einer Lackstärke ≤ 5 Mikrometer oder – außer innenliegend bei Beuteln, Tüten und Tragetaschen, wenn die Papiergrammatur mindestens 100 g/m ² beträgt				
	Nebenbestandteile					
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Etikett	Werkstoff	Papier (nicht nassfest ausgerüstet)	X			
		Papier (nassfest ausgerüstet)	X			P6.2
		Kunststoff			X	
	Klebstoff	Dispersionsklebstoff			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X			
	Dekoration	Direktdruck, mit Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste		X		
		Direktdruck, ohne Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste			X	
		Lack			X	
Nahtverklebung/Befestigung	Klebstoff	Dispersionsklebstoff			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X			
Nebenbestandteil (nicht faserbasiert)	Werkstoff	Cellophan			X	
		Kunststoff (unspezifisch)			X	
		PVOH			X	
		NE-Metall, Edelstahl, Magnetische Werkstoffe, Stahl			X	P0.1
Sonstige Gestaltungsparameter						

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
sonstige Gestaltungsparameter	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen \geq Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
	Aufbau	kunststoffbeschichte Oberfläche - außer innenliegend bei Beuteln, Tüten und Tragetaschen, wenn die Papiergrammatur mindestens 100 g/m ² beträgt				P2
	Dekoration	großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Bedruckung, Beschichtung oder Prägung)				P2
		> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
	Doppelseitige Barrierebeschichtung					P 6.2
	Füllgut	Nicht trockene Füllgüter, d.h. faserbasierte Verpackungen für z.B. Flüssigkeiten, bestimmte Lebensmittel, Öle und Emulsionen.				P 6.1
* mineralische Pigmentstriche inklusive Bindemittel ohne Siegelfunktion sowie ohne Funktion als Wasserdampf-, Sauerstoff- oder Fettbarriere sind dem Wertstoffanteil zuzurechnen.						
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 2 auszugehen.					
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen \geq 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 2 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P6.1	Für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von faserbasierten Verpackungen ist zudem die graduelle Zerfaserbarkeit des Faserstoffs ausschlaggebend. Bei PPK-Verpackungen für nicht trockene Füllgüter, d.h. faserbasierte Verpackungen für z.B. Flüssigkeiten, bestimmte Lebensmittel, Öle und Emulsionen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass im Rahmen der Prozessbedingungen (z.B. Verweilzeit und andere Prozessparameter in der Stoffaufbereitung) des jeweiligen Verwertungspfades (PPK-Sammlung bzw. LVP-Sammlung), dem die Verpackung zuzuweisen ist, der Faserstoff dispergiert und ein Recycling desselben erfolgt. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind faserbasierte Verpackungen, die typischerweise mit trockenen (Wassergehalt < 15%), rieselfähigen oder stückigen Füllgütern (Bsp. Mehl, Zucker, etc.) befüllt werden. Der nicht rückgewinnbare Faserstoffanteil ist zur Ermittlung des verfügbaren Wertstoffanteils in Abzug zu bringen. Falls bei der Stofflösung von faserbasierten Verpackungen Stoffe, die nicht dem Faserstoff zuzurechnen sind, in die wässrige Phase übergehen (wasserlöslich, kolloidal gelöst oder feindispers), sind diese durch eine geeignete Prüfmethode quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung des Faserstoffausbringens nicht einzubeziehen.					
P6.2	Bei Verwendung von Nassfestmitteln, Imprägniermitteln, Wachsen u. ä. bei faserbasierten Verpackungen sowie bei beidseitig beschichteten oder metallisierten Papieren und Kartons (außer Flüssigkeitskartons) die Feststellung einer Zerfaserbarkeit nach geeigneter Prüfmethode erforderlich. Der nicht rückgewinnbare Faserstoffanteil ist zur Ermittlung des verfügbaren Wertstoffanteils in Abzug zu bringen. Falls bei der Stofflösung von faserbasierten Verpackungen Stoffe, die nicht dem Faserstoff zuzurechnen sind, in die wässrige Phase übergehen (wasserlöslich, kolloidal gelöst oder feindispers), sind diese durch eine geeignete Prüfmethode quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung des Faserstoffausbringens nicht einzubeziehen.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter						

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.				
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen (z.B. Kartonagen).				

A 2.3a Flüssigkeitskartons

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial Karton anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flüssigkeitskartons.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für Flüssigkeitskartons tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich; sofern PE-, PP- und Aluminiumbestandteile als Wertstoff geltend gemacht werden, wird ein Einzelnachweis für das Poly-Al-Recycling gemäß Anhang 3.3 empfohlen.

Flüssigkeitskartons | Referenzanwendung: Wellpappenrohapiere (Faserstoffanteil) und Spritzgussprodukte (PO-Anteil) und Aluminiumguss oder Desoxidationsmittel (Alu-Anteil)

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	Karton	X			
		PE ¹	X			
		PET			X	
		PP ¹	X			
		Aluminiumfolie ¹	X			
	Werkstoffe in Multilayer-Folie Dichte < 1 g/cm³	Biologisch abbaubare und kompostierbare Materialien als Schicht		X		
		COC-Schicht ¹	X			
		EVOH-Schicht			X	
		Ionomer-Schicht (unspezifisch)			X	
		PA-Schicht		X		
		Polyamid-6 oder Co-Polyamid 6/6.6 in coextrudierten PE/PA-Folien (mit und ohne EVOH) in Kombination mit einem MAH-gepfropften PE als Haftvermittler (HV) in einem Verhältnis von mindestens 0,5 g HV pro g PA(+EVOH)			X	
		Polyamid-6 in laminierten PE/PA-Folien in Kombination mit einem MAH-gepfropften PE als Verträglichkeitsvermittler (VV) in einem Verhältnis von mindestens 0,15 g VV pro g PA			X	
		PE-Schicht (unspezifisch) ¹	X			
		HDPE-Schicht ¹	X			
		MDPE-Schicht ¹	X			
		LDPE-Schicht ¹	X			
		LLDPE-Schicht ¹	X			
		mPE (Metallocen)-Schicht ¹	X			
		PET-Schicht im Verbund mit PE		X		
	PP-Schicht ¹	X				
	Sonstige Nicht-PO-Kunststoffe		X			
	Nicht-Polymer-Schichten (außer Aluminiumfoliensicht sowie SiOx/AlOx/Metallisierung)		X			
	Werkstoffe in Multilayer-Folie Dichte > 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte > 1 g/cm ³			X	P5
Sonstige Ausrüstung (des Papiers)	Trockenfestmittel PVOH	X			P6, P8	
	Trockenfestmittel Stärke (Masse und Oberfläche)	X				
	Trockenfestmittel sonstige synthetische Polymere	X			P6, P8	
	Leimungsmittel, hydrophobierend (Masse und Oberfläche)	X				

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper		Nassfestmittel, Imprägniermittel	X			P6	
		mineralische Füllstoffe	X				
		Sonstige Ausrüstung	X				
	Barrieren und Oberflächenveredelung (des Papiers)	Metallisierung				X	
		mineralischer Pigmentstrich inkl. Strichbindemittel	X ²				
		Polymer-Dispersionsbeschichtung (thermoplastisch)			X		P8
		Polymer-Mineral-Beschichtung (thermoplastisch)			X		P8
		Silikon-Beschichtung				X	P6
		Paraffin, Wachs, Öl				X	P6
		Sonstige Oberflächenveredelung			X		P6, P8
	Additive und Beschichtungen des Kunststoff-layers	AIOx				X	
		Metallisierung				X	
		SiOx				X	
		Sonstige Additive und Beschichtungen			X		
	Klebstoffapplikation bei Mehrschichtaufbau	Dispersionsklebstoff				X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt				X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt			X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X				
	Dekoration	Direktdruck, mit Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste			X		
		Direktdruck, ohne Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste				X	
		Folienprägung				X	
		Lack				X	
	Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Verschluss	Werkstoff	PE ¹	X			P5	
		PET			X		
		POM			X		
		PP ¹	X			P5	
		PS			X		
		Nicht-PO-Kunststoffe der Dichte < 1 g/cm ³			X		
		Sonstiger Kunststoff				X	
Sonstige Gestaltungsparameter							

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
sonstige Gestaltungsparameter	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
	Aufbau	vom Standardaufbau (nicht nassfest ausgerüsteter Karton, PE ± Alu) abweichende Ausführung				P2
	Dekoration	großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebrachte Metallpigmente (Lackierung, Bedruckung, Beschichtung oder Prägung)				P2
		> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2

¹ Zur Anrechnung als Wertstoff wird ein Einzelnachweis gemäß Anhang 3.3 empfohlen

² mineralische Pigmentstriche inklusive Bindemittel ohne Siegelfunktion sowie ohne Funktion als Wasserdampf-, Sauerstoff- oder Fettbarriere sind dem Wertstoffanteil zuzurechnen.

Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste

P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.
P5	Es sind ausschließlich die Wertstoffverpackungsbestandteile dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, die eine Dichte von gesichert unter 1 g/cm ³ (inklusive Additiven, Masterbatch, Füllstoffen oder im Multilayer sowie inklusive Druckfarben) aufweisen.
P6.2	Bei Verwendung von Nassfestmitteln, Imprägniermitteln, Wachsen u. ä. bei faserbasierten Verpackungen sowie bei beidseitig beschichteten oder metallisierten Papieren und Kartons (außer Flüssigkeitskartons) die Feststellung einer Recyclingfähigkeit nach geeigneter Prüfmethode erforderlich. Der nicht rückgewinnbare Faserstoffanteil ist zur Ermittlung des verfügbaren Wertstoffanteils in Abzug zu bringen. Falls bei der Stofflösung von faserbasierten Verpackungen Stoffe, die nicht dem Faserstoff zuzurechnen sind, in die wässrige Phase übergehen (wasserlöslich, kolloidal gelöst oder feindispers), sind diese durch eine geeignete Prüfmethode quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung des Faserstoffausbringens nicht einzubeziehen.
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.

A 2.3b Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton (ohne Flüssigkeitskartons)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial Papier/Pappe/Karton anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: kaschierte Faltschachteln, Kombidosen, beschichtete Papiere, beidseitig beschichtete Pappbecher, Wickler.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für PPK-Verpackungen (Papier/Pappe/Karton) tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur empfohlen.

Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton (ohne Flüssigkeitskartons) | Referenzanwendung: Wellpappenrohpaapiere

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	Wellpappe ohne Kraftliner	X			
		Wellpappe mit Kraftliner	X			
		Kraftpapier	X			
		Faserguss, hochverdichtet	X			P6.2
		Faserguss, geringverdichtet	X			
		Pergamin/Glassine	X			
		Schrenz	X			
		Seidenpapier	X			
		Bitumenpapier		X		
		Ölpapier		X		
		Wachs-/Paraffinpapier		X		
		Papier, Pappe, Karton, sonstige Sorten	X			
		geschäumte, extrudierte, thermogeformte Formteile aus Stärke			X	
		Aluminiumkaschierung			X	P0.1
		Extrusionsbeschichtung, Kunststoffolie/Folienkaschierung			X	
		Einfärbung	schwarz durchgefärbt unter Verwendung rußbasierter Pigmente			
	Sonstige Ausrüstung (des Papiers)	Trockenfestmittel PVOH	X			P6.2, P8
		Trockenfestmittel Stärke (Masse und Oberfläche)	X			
		Trockenfestmittel sonstige synthetische Polymere	X			P6.2, P8
		Leimungsmittel, hydrophobierend (Masse und Oberfläche)	X			
		Nassfestmittel, Imprägniermittel	X			P6.2
		mineralische Füllstoffe	X			
		Sonstige Ausrüstung	X			
	Barrieren und Oberflächenveredelung (des Papiers)	Metallisierung			X	
		mineralischer Pigmentstrich inkl. Strichbindemittel	X*			
		Polymer-Dispersionsbeschichtung (thermoplastisch)		X		P8
		Polymer-Mineral-Beschichtung (thermoplastisch)		X		P8
		Silikon-Beschichtung			X	P6.2
		Paraffin, Wachs, Öl			X	P6.2
		Sonstige Oberflächenveredelung		X		P6.2, P8
	Additive und Beschichtungen des Kunststofflayers	AlOx			X	
		Metallisierung			X	
		SiOx			X	
Dispersionsklebstoff				X		

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
	Klebstoffapplikation bei Mehrschichtaufbau	Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X			
	Dekoration	Direktdruck, mit Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste		X		
		Direktdruck, ohne Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste			X	
		Folienprägung			X	
		Lack			X	
	vollflächig lackierte Oberfläche - außer klare Schutzlacke bis zu einer Lackstärke ≤ 5 Mikrometer oder - außer innenliegend bei Beuteln, Tüten und Tragetaschen, wenn die Papiergrammatur mindestens 100 g/m ² beträgt				P2	
Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Etikett	Werkstoff	Papier (nicht nassfest ausgerüstet)	X			
		Papier (nassfest ausgerüstet)	X			P6.2
		Kunststoff			X	
	Klebstoff	Dispersionsklebstoff			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
		Stärkebasierter Klebstoff	X			
	Dekoration	Direktdruck, mit Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste		X		
		Direktdruck, ohne Substanzen der EuPIA-Ausschlussliste			X	
Lack				X		
Nahtverklebung/ Befestigung	Klebstoff	Dispersionsklebstoff			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard erfüllt			X	
		Schmelzklebstoffapplikation, Kriterien der EPRC-Scorecard nicht erfüllt		X		P8
	Klebstoff	Stärkebasierter Klebstoff	X			
Nebenbestandteil(nicht	Werkstoff	Cellophan			X	
		Kunststoff (unspezifisch)			X	
		PVOH			X	

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
faserbasiert)		NE-Metall, Edelstahl, Magnetische Werkstoffe, Stahl			X	P0.2
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
	Aufbau	kunststoffbeschichte Oberfläche - außer innenliegend bei Beuteln, Tüten und Tragetaschen, wenn die Papiergrammatur mindestens 100 g/m ² beträgt				P2
	Dekoration	großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Bedruckung, Beschichtung oder Prägung)				P2
		> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
	Doppelseitige Barrierebeschichtung					P 6.2
	Füllgut	Nicht trockene Füllgüter, d.h. faserbasierte Verpackungen für z.B. Flüssigkeiten, bestimmte Lebensmittel, Öle und Emulsionen.				P 6.1
* mineralische Pigmentstricheinklusive Bindemittel ohne Siegelfunktion sowie ohne Funktion als Wasserdampf-, Sauerstoff- oder Fettbarriere sind dem Wertstoffanteil zuzurechnen.						

Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 3 auszugehen.
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 3 auszugehen.
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.
P6.1	Für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von faserbasierten Verpackungen ist zudem die graduelle Zerfaserbarkeit des Faserstoffs ausschlaggebend. Bei Verbundverpackungen, die überwiegend aus Papier/Pappe/Karton bestehen (außer Flüssigkeitskartons), für nicht trockene Füllgüter, d.h. faserbasierte Verpackungen für z.B. Flüssigkeiten, bestimmte Lebensmittel, Öle und Emulsionen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass im Rahmen der Prozessbedingungen (z.B. Verweilzeit und andere Prozessparameter in der Stoffaufbereitung) des jeweiligen Verwertungspfades (PPK-Sammlung bzw. LVP-Sammlung), dem die Verpackung zuzuweisen ist, der Faserstoff dispergiert und ein Recycling desselben erfolgt. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind faserbasierte Verpackungen, die typischerweise mit trockenen (Wassergehalt < 15%), rieselfähigen oder stückigen Füllgütern (Bsp. Mehl, Zucker, etc.) befüllt werden. Falls bei der Stofflösung von faserbasierten Verpackungen Stoffe, die nicht dem Faserstoff zuzurechnen sind, in die wässrige Phase übergehen (wasserlöslich, kolloidal gelöst oder feindispers), sind diese durch eine geeignete Prüfmethode quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung des Faserstoffausbringens nicht einzubeziehen.
P6.2	Bei Verwendung von Nassfestmitteln, Imprägniermitteln, Wachsen u. ä. bei faserbasierten Verpackungen sowie bei beidseitig beschichteten oder metallisierten Papieren und Kartons (außer Flüssigkeitskartons) die Feststellung einer Recyclingfähigkeit nach geeigneter Prüfmethode erforderlich. Der nicht rückgewinnbare Faserstoffanteil ist zur Ermittlung des verfügbaren Wertstoffanteils in Abzug zu bringen. Falls bei der Stofflösung von faserbasierten Verpackungen Stoffe, die nicht dem Faserstoff zuzurechnen sind, in die wässrige Phase übergehen (wasserlöslich, kolloidal gelöst oder feindispers), sind diese durch eine geeignete Prüfmethode quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung des Faserstoffausbringens nicht einzubeziehen.

P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter	
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen (z.B. Kartonagen).

A 2.4 Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf mit dem Hauptmaterial Stahl anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Konservendosen, Aerosoldosen, Lack- und Farbdosen, Blecheimer.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für Verpackungen aus Weißblech und Feinblech tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl | Referenzanwendung: Stahlprodukte

Hauptkörper

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper	Werkstoff	Stahl (unspezifisch)	X			
		Stahl verchromt	X			
		Stahl verzinkt (Weißblech)	X			
		Aluminium	X			
		Kunststoff			X	
		Papier			X	
	Bedruckung, Lackierung und Beschichtungen	Direktdruck			X	
		Lackierung (Innen- und Außenlackierung)			X	
		Sonstiges			X	

Nebenbestandteile

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Verchluss/ Funktionskopf	Werkstoff	Stahl (unspezifisch)	X				
		Stahl verchromt	X				
		Stahl verzinkt (Weißblech)	X				
		Edelstahl	X				
		Aluminium	X				
		NE-Metall, sonstiges	X				
		Glas			X		
		Kunststoff			X		
		Sonstiges			X		
Etikett	Werkstoff	Kunststoff			X		
		Papier			X		
		Sonstiger Werkstoff			X		
	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation			X		
		Dekoration	Druckfarbe			X	
			Folienprägung			X	
			Lackierung			X	

Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste

P4 Prüfung auf ferromagnetische Eigenschaften

Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter

P4 Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf großformatige Transportverpackungen, die über eine separate Monosammlung als Fe-Metall-Schrotte recycelt werden.

A 2.5/ 2.6 Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr, halbstarr und flexibel

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial Aluminium anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Konservendosen, Aerosoldosen, Aluminiumschalen und Aluminiumtuben.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für Aluminiumpackungen tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium —starr, halbstarr und flexibel Referenzanwendung: Aluminiumguss							
Hauptkörper							
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	Aluminium	X				
		NE-Metalle, sonstige	X				
		Kunststoff			X		
		Papier			X		
		Stahl (unspezifisch)	X				
		Stahl verchromt	X				
	Stahl verzinkt (Weißblech)	X					
	Bedruckung, Lackierung und Beschichtungen	Direktdruck			X		
		Lackierung (Innen- und Außenlackierung)			X		
		Sonstiges			X		
Nebenbestandteile							
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Verschluss/ Funktionskopf	Werkstoff	Aluminium	X				
		Glas			X		
		Kunststoff			X		
		NE-Metall, sonstiges	X				
		Edelstahl	X				
		Stahl (unspezifisch)	X				
		Stahl verchromt	X				
		Stahl verzinkt (Weißblech)	X				
		Sonstiges			X		
Etikett	Werkstoff	Kunststoff			X		
		Papier			X		
		Sonstiger Werkstoff			X		
	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation			X		
		Dekoration	Druckfarbe			X	
			Folienprägung			X	
			Lackierung			X	
Sonstige Gestaltungsparameter							
sonstige Gestaltungsparameter	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X			
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste							
P3	Prüfung auf wirksame elektrische Leitfähigkeit (Wirbelstromscheidertest)						
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter							

	Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
P3	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen sowie auf großformatige Transportverpackungen, die über eine separate Monosammlung als NE-Metall-Schrotte recycelt werden.			

A 2.7 Flaschen aus PET-A – starr (transparent, klar/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf transparente PET-Flaschen anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für transparente PET-Flaschen tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

Flaschen aus PET-A – starr (transparent, klar/farbig) | Referenzanwendung: Flaschen (kontaktsensitiv) oder Thermoforms (kontaktsensitiv)

Hauptkörper						
		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	PET-A	X			
		PET-G		X		
		rPET / PET(REC)	X			
		EVOH-Schicht		X		
		PA-Schicht		X		
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte < 1 g/cm³			X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau				P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch (transparent)	X			
		Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
	Additive	AA-Blocker	X			
		Anti-Block	X			
		Nanokomposite	X			
		Oxygen Scavenger (PA-frei)	X			
		PA-Additivierung		X		
		UV-Stabilisatoren	X			
		Sonstige blended-barriers		X		
	Beschichtung	AlOx			X	
		Antifog-Beschichtung			X	
		EVOH-Beschichtung		X		
		PFAS-Beschichtung ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
		SiOx			X	
	Dekoration	Direktdruck (abgesehen von Produktionscode, MHD und UFI-Code)		X		

Nebenbestandteile						
		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Verschluss/ Funktionskopf	Werkstoff	formstabiles HDPE, rHDPE aus Verschlüssen und Funktionselementen	X		P5	
		formstabiles PP, rPP aus Verschlüssen und Funktionselementen	X		P5	
		PA in Applikatoren		X		
		PEF in Verschlüssen und Funktionselementen	X			
		Aluminium		X		
		Glas			X	
		Hochlegierte Stähle, nicht ferromagnetisch			X	

		Stahl, ferromagnetisch			X	P0.2
		Nicht-PET-Kunststoff (außer HDPE oder PP), geschäumt oder gefüllt, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Elastomerbestandteile, Dichte > 1 g/cm ³		X		
Etikett/ Sleeve	Werkstoff	Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte > 1 g/cm ³		X		
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Papier-Etikett (nicht nassfest / nassfest ausgerüstet)			X	
	Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				
Fullsleeve-Etikettierung (Ausnahme: Fullsleeves ohne Lichtbarriere von PET-Hohlkörpern – clear oder light blue – bei Verwendung von OPS-, PET- oder PO-Sleeves)						P2
Etikett	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation (wash-off-Fähigkeit unbekannt)		X		
		Klebstoffapplikation (wash-off-fähig in Heißwäsche, 80 °C)			X	
		Klebstoffapplikation (nicht wash-off-fähig in alkalischer Heißwäsche, 80 °C)		X		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungs- parameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 7 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P5	Wertstoffanteile, die durch Additivierung, Füllstoffe oder im Multilayer inklusive Druckfarbe eine Dichte von 1 g/cm ³ nicht gesichert überschreiten, sind nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter						
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.).					

A 2.8a Thermoforms aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PET anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Schalen, Stülpedeckel, Becher, Blister und sonstige Thermoforms.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für Thermoforms aus PET-A, PET-C tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

**Thermoforms aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak) | Referenzanwendung:
Thermoforms (kontaktsensitiv)**

Hauptkörper

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	PET-A	X				
		PET-A opak	X				
		PET-C	X				
		PET-G		X			
		rPET PET(REC)	X				
		PEF	X				
		PBT	X				
	Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm³	Aluminium-Schicht			X		P0.1
		EVOH-Schicht			X		
		PA-Schicht			X		
		PBT-Schicht	X				
		PE-Schicht				X	
		PE-X-Schicht			X		
		PE Peel-Schicht (unspezifisch)			X		
		PEF-Schicht	X				
		PP-Schicht			X		
		PP Peel-Schicht (unspezifisch)			X		
		PVDC-Schicht			X		
	PVOH-Schicht			X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte < 1 g/cm³				X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau					P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch	X				
		Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)					P2
	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X				
		Kalk, Kreide	X				
		Talkum	X				
		Titandioxid	X				
	Additive	AA-Blocker	X				
		Anti-Block	X				
		Bio-/oxo-/photodegradable Additive			X		
		Nanokomposite	X				
		Oxygen Scavenger (PA-frei)	X				
PA-Additivierung				X			
UV-Stabilisatoren		X					
Sonstige blended-barriers			X				
Beschichtung	Acrylat-basierte Beschichtung			X			
	AlOx				X		
	EVOH-Beschichtung			X			

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper		PVOH-Beschichtung		X		
		Siegelrand-Beschichtung (wash-off-fähig in Heißwäsche, 80 °C)			X	
		Siegelrand-Beschichtung (nicht wash-off-fähig in Heißwäsche, 80 °C)		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Klebstoffapplikation	Klebstoff		X		P8
Dekoration	Direktdruck (abgesehen von Produktionscode, MHD und UFI-Code)		X			
Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Etikett/Siegelfolie	Werkstoff	Monolayerfolie/coextrudierte Multilayerfolie aus PET (außer PET-G), Dichte > 1 g/cm ³ , unbedruckt und nicht lackiert	X			
		Multilayerfolie aus PET, klebekaschiert, Dichte > 1 g/cm ³ , unbedruckt und nicht lackiert		X		P8
		coextrudierte Multilayerfolie aus PET (außer PET-G)/PE, unbedruckt und nicht lackiert			X	
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte > 1 g/cm ³		X		
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte < 1 g/cm ³ , rückstandslos abtrennbar in alkalischer Heißwäsche, 80 °C			X	
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte < 1 g/cm ³ , nicht rückstandslos abtrennbar in alkalischer Heißwäsche, 80 °C		X		
	Papier-Etikett (nicht nassfest / nassfest ausgerüstet)				X	
Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial					P2
Siegelfolie	Additive in PET-A/PET-C	AA-Blocker	X			
		Anti-Block	X			
		Anti-Rutsch	X			
		Nanokomposite	X			
		Oxygen Scavenger (PA-frei)	X			
		PA-Additivierung		X		
		UV-Stabilisatoren	X			
		Sonstige blended-barriers		X		
	Beschichtung	Acrylat-basierte Beschichtung		X		
		AlOx			X	

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		PFAS-Beschichtung \geq Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
Saug-einlage/ Luftpolster-einlage	Werkstoff	Absorbtionsmittel			X	
		PE, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		PP, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		XPS, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Zellstoff			X	
Etikett/ Saug-einlage/ Luftpolster-einlage	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation (wash-off-Fähigkeit unbekannt)		X		P8
		Klebstoffapplikation (wash-off-fähig in Heißwäsche, 80 °C)			X	
		Klebstoffapplikation (nicht wash-off-fähig in alkalischer Heißwäsche, 80 °C)		X		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen \geq Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 8 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P7	Layer aus Werkstoffen mit hohem Schmelzpunkt; Bemessung erforderlich (ggf. Test), ob hochschmelzende Werkstoffe abtrennbar sind, dann Einstufung als trennbar.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestuftten Gestaltungsparameter						
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.					
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen					
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichtentrennung durchgeführt wird.					

A 2.8b Sonstige Verpackungen aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PET anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Dosen und Tiegel.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für sonstige PET-Verpackungen tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

Sonstige Verpackungen aus PET-A, PET-C – starr (transparent, klar/farbig, opak) | Referenzanwendung: Thermoforms oder Verpackungsband

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	PET-A	X			
		PET-A opak	X			
		PET-C nicht zusätzlich nukleiert	X			
		PET-G		X		
		r-PET PET(REC)	X			
		PEF	X			
		PBT	X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm³	Aluminium-Schicht		X		P0.1
		EVOH-Schicht		X		
		PA-Schicht		X		
		PBT-Schicht	X			
		PE-Schicht			X	
		PE-X-Schicht		X		
		PE Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PEF-Schicht	X			
		PP Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PVDC-Schicht		X		
		PVOH-Schicht		X		
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte < 1 g/cm ³			X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau				P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch	X			
		Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X			
		Kalk, Kreide	X			
		Talkum	X			
		Titandioxid	X			
		Sonstige Füllstoffe		X		
	Additive	AA-Blocker	X			
		Anti-Block	X			
		Bio-/oxo-/photodegradable Additive		X		
		Nanokomposite	X			
		Oxygen Scavenger (PA-frei)	X			
		PA-Additivierung			X	
UV-Stabilisatoren		X				
Sonstige blended-barriers			X			
Beschichtung	Acrylat-basierte Beschichtung		X			
	AlOx			X		
	Antifog-Beschichtung			X		

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Dekoration	Direktdruck (abgesehen von Produktionscode, MHD, UFI-Code)		X		
		Lackierung		X		
Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verchluss/ Funktionskopf	Werkstoff	formstabilisiertes HDPE, rHDPE aus Verschlüssen und Funktionselementen	X			P5
		formstabilisiertes PP, rPP aus Verschlüssen und Funktionselementen	X			P5
		PA (z.B. in Applikatoren)		X		
		Aluminium		X		
		Glas			X	
		Stahl, ferromagnetisch			X	P0.2
		Hochlegierte Stähle, nicht ferromagnetisch		X		
		Nicht-PET-Kunststoff (außer HDPE oder PP), geschäumt oder gefüllt, Dichte < 1 g/cm³				X
		Elastomerbestandteile, Dichte > 1 g/cm³		X		
		Sonstige Polymerbestandteile, Dichte > 1 g/cm³ (außer PET-A)		X		P8
Etikett/ Sleeve/ Siegel folie	Werkstoff	Monolayerfolie/coextrudierte Multilayerfolie aus PET (außer PET-G), Dichte > 1 g/cm³, unbedruckt und nicht lackiert	X			
		Multilayerfolie aus PET, klebkaschiert, Dichte > 1 g/cm³, unbedruckt und nicht lackiert		X		
		coextrudierte Multilayerfolie aus PET (außer PET-G)/PO, unbedruckt und nicht lackiert			X	
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte > 1 g/cm³		X		
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte < 1 g/cm³			X	
		Papier-Etikett (nicht nassfest / nassfest ausgerüstet)			X	
	Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				P2
		Fullsleeve-Etikettierung (Ausnahme: Fullsleeves ohne Lichtbarriere von PET-Hohlkörpern – clear oder light blue – bei Verwendung von OPS-, PET- oder PO-Sleeves)				P2
Siegel folie	Additive	AA-Blocker	X			
		Anti-Block	X			
		Bio-/oxo-/photodegradable Additive		X		
		Nanokomposite	X			
		Oxygen Scavenger (PA-frei)	X			

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		PA-Additivierung			X	
		UV-Stabilisatoren	X			
		Sonstige blended-barriers		X		
	Beschichtung	Acrylat-basierte Beschichtung		X		
		AlOx			X	
		Metallisierung			X	
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
Sonstige Beschichtungen		X		P8		
Etikett	Klebstoffapplikation	Klebstoffapplikation (wash-off-Fähigkeit unbekannt)		X		
		Klebstoffapplikation (wash-off-fähig in Heißwäsche, 80 °C)			X	
		Klebstoffapplikation (nicht wash-off-fähig in alkalischer Heißwäsche, 80 °C)		X		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebrauchte Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 8 auszugehen.					
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 8 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P5	PP- und PE-Wertstoffanteile, die durch Additivierung, Füllstoffe oder im Multilayer inklusive Druckfarbe eine Dichte von 1 g/cm ³ nicht gesichert unterschreiten, sind nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter						
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.					
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.).					
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen oder Mehrwegverpackungen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichtentrennung durchgeführt wird.					

A 2.9 PET – flexibel (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf flexible Verpackungen mit dem Hauptmaterial PET anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Folien, Beutel, Schäume, Standbodenbeutel, Tragetaschen und Umhüllungsfolien.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige flexible Kunststoffverpackungen aus PET existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.10 PE – starr (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PE anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flaschen < 5 l, Becher, Schalen, Blister, Tuben, Dosen, Eimer ≤ 5 l, Kanister ≤ 5 l, Eimer > 5 l, Kanister > 5 l.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für formstabile Kunststoffverpackungen aus PE tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

PE – starr (Natur/farbig) | Referenzanwendung: Blasform- oder Spritzgussprodukte

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	HDPE	X			
		MDPE	X			
		LDPE	X			
		LLDPE	X			
		rPE PE(REC)	X			
		rPO PO(REC)	X			
		PE-PP-Blend	X			
		PE-X		X		
		PE Peel (unspezifisch)		X		
		PE-PB-Peel	X			
		PS-PE-Blend			X	
		Aluminium-Schicht			X	P0.1, P5
		Biologisch abbaubare und kompostierbare Materialien als Schicht		X		
		COC-Schicht	X			
		EVOH-Schicht			X	
		Ionomer-Schicht			X	
	PA-Schicht		X			
	PAN-Schicht		X		P8	
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm³	PB-Schicht	X			
		mPE (Metallocen)-Schicht	X			
		PEN-Schicht		X		P8
		PET-Schicht		X		P8
		rPET-Schicht		X		P8
		Plastomer (PE)-Schicht	X			
		PP-Schicht	X			
		PP-Ethylen-Copolymer-Schicht	X			
		rPP PP(REC)-Schicht	X			
		PP Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PP-PB-Peel-Schicht	X			
		PVC-Schicht		X		
		PVDC-Schicht		X		
		PVOH-Schicht		X		
		Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte > 1 g/cm³			X
Aufbau		Mehrschichtaufbau (außer PE-EVOH)				P2
Masterbatch bzw. Farbbatch		Masterbatch, Farbbatch	X			
	Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2	

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X			P5
		Kalk, Kreide	X			P5
		Talkum	X			P5
		Titandioxid	X			P5
	Additive	Additive	X			
	Beschichtung	AIOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	MAH gefropftes L(L)DPE	X			
		Klebstoff und sonstige Haftvermittler			X	
	Dekoration	Direktdruck mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
		Lack			X	
Nebenbestandteile						
			Wertstoff	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verschluss/ Funktionskopf/ Ventil	Werkstoff	HDPE, MDPE, LDPE, LLDPE, rPE PE(REC)	X			
		Elastomer, Gummi, Kautschuk (Nicht thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Elastomer (Thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Ionomer			X	
		PA in Applikatoren mit Dichte < 1 g/cm ³		X		
		PB	X			
		PET			X	
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm ³)		X		P8
		rPET			X	
		PP	X			
		PP-Ethylen-Copolymere	X			
		rPP PP(REC)	X			
		PS			X	
		rPS			X	
		PS-PE-Blend			X	
		PU, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		PVC			X	
Verschluss/ Funktionskopf/ Ventil	Werkstoff	Silikon, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Nicht-PO-Kunststoffe, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Sonstige Polymerbestandteile, Dichte < 1 g/cm ³		X		P8
		Aluminium			X	

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		Edelstahl			X	
		Glas			X	
		Stahl			X	P0.2
Etikett/ Sleeve	Werkstoff	PE	X			
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm³)		X		
		PP			X	
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche ablösen lässt			X	
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche nicht ablösen lässt		X		
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper			
	Dichte	Etikett/Sleeve, Dichte > 1 g/cm³			X	
	Klebstoffapplikation	Klebstoff			X	
	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
		Lack			X	
	Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				P2
Fullsleeve-Etikettierung					P2	
Siegel folie	Werkstoff	Aluminium-Platine, Aluminium-Membran*			X	
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper			
	Dichte	Siegelfolie, Dichte > 1 g/cm³				
	Additive	Additive in PE	X			P5
	Beschichtung	AIOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	MAH gepropftes L(L)DPE	X			
		Klebstoff und sonstige Haftvermittler			X	
	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
Lack				X		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebrauchte Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
	Kartuschen für Dichtmassen		X		
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste					
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 10 auszugehen.				
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 10 auszugehen.				
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.				
P5	Wertstoffanteile, die durch Additivierung, Füllstoffe oder im Multilayer inklusive Druckfarbe eine Dichte von 1 g/cm^3 nicht gesichert unterschreiten, sind nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen.				
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.				
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter					
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.				
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. Verpackungen der PPWR-Kategorie 14, EPS, Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.)				
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen oder Mehrwegverpackungen wie z.B. Kästen für Getränkeflaschen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichttrennung durchgeführt wird.				

A 2.11 PE – flexibel (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PE-flex anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flowpacks, Folien, Beutel, Netze, Schäume, Schlauchbeutel, Schrumpffolien, Standbodenbeutel, Tragetaschen, Tüten, Umhüllungsfolien, Polsterfolien, Pouches.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für flexible Kunststoffverpackungen aus PE tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich; für Bemessungsgegenstände mit Format < DinA4 wird ein Einzelnachweis empfohlen.

PE – flexibel (Natur/farbig) | Referenzanwendung: Blasfolie und Spritzgussprodukte

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Haupt-körper	Werkstoff	HDPE	X			
		MDPE	X			
		LDPE	X			
		LLDPE	X			
		rPE PE(REC)	X			
		PE-PP-Blend	X			
		PE-X (unspezifisch)		X		
		PE-X (≤ 50 kGy)	X			
		PE-X (> 50 kGy)		X		
		PE-PB-Peel	X			
		Aluminium-Schicht		X		P0.1
		Biologisch abbaubare und kompostierbare Materialien als Schicht		X		
		COC-Schicht	X			
		EVA-Schicht (VA ≤ 15 %)	X			
		EVOH-Schicht			X	
		Ionomer-Schicht			X	
		PA-Schicht		X		
		Polyamid-6 oder Co-Polyamid 6/6.6 in coextrudierten PE/PA-Folien (mit und ohne EVOH) in Kombination mit einem MAH-gepfropften PE als Haftvermittler (HV) in einem Verhältnis von mindestens 0,5 g HV pro g PA(+EVOH)				X
		Polyamid-6 in laminierten PE/PA-Folien in Kombination mit einem MAH-gepfropften PE als Verträglichkeitsvermittler (VV) in einem Verhältnis von mindestens 0,15 g VV pro g PA				X
		PAN-Schicht		X		
		PB-Schicht	X			
		PBT-Schicht		X		
		PC-Schicht		X		
		PEN-Schicht		X		
		PET-Schicht		X		
		rPET-Schicht		X		
		PLA-Schicht		X		
		PMMA-Schicht		X		
		POM-Schicht		X		
		PP-Schicht				X
		PP-Ethylen-Copolymere-Schicht	X			
		PP-Terpolymer-Schicht		X		
rPP PP(REC)-Schicht				X		
PP Peel-Schicht (unspezifisch)		X				
PS-Schicht		X				
PVC-Schicht		X				

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper		PVDC-Schicht		X		
		PVOH-Schicht		X		
		Sonstige Nicht-PE-Polymer-Schicht		X		
		Sonstige Nicht-Polymer-Schicht		X		
	Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte > 1 g/cm³			X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau (außer PE-EVOH)				P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch	X			
		Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X			P5
		Kalk, Kreide	X			P5
		Talkum	X			P5
		Titandioxid	X			P5
	Additive	Additive	X			
	Beschichtung	AlOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	MAH gefropftes L(L)DPE	X			
		Klebstoff und sonstige Haftvermittler			X	
	Dekoration	NC-, PU-, PVB-basierte Bindemittel im Frontaldruck				X
		PU-, PVB-basierte Bindemittel im Zwischenlagendruck				X
		NC-basierte Bindemittel im Zwischenlagendruck		X		
Lack					X	
Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verschluss/ Funktionskopf/Ventil	Werkstoff	HDPE, MDPE, LDPE, LLDPE, rPE PE(REC)	X			
		Elastomer, Gummi, Kautschuk (nicht thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm³		X		
		Elastomer (Thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm³			X	
		EVA (VA ≤ 15 %)	X			
		PB	X			
		Ionomer			X	
		PA in Applikatoren mit Dichte < 1 g/cm³		X		
		PET				X

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm³)		X			
		rPET			X		
		PP			X		
		PP-Ethylen-Copolymere	X				
		PP-Terpolymere		X			
		rPP PP(REC)			X		
		PS			X		
		PU, Dichte < 1 g/cm³		X			
		PVC			X		
		PVDC			X		
		Silikon, Dichte < 1 g/cm³		X			
		Sonstige Polymerbestandteile, Dichte < 1 g/cm³		X		P8	
		Aluminium				X	
		Edelstahl				X	
		Glas				X	
Stahl				X	P0.2		
Etikett	Werkstoff	PE	X				
		PP			X		
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche ablösen lässt			X		
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche nicht ablösen lässt		X			
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper				
	Dichte	Etikett, Dichte > 1 g/cm³			X	P5	
	Klebstoffapplikation	Klebstoff			X		
					X		
	Dekoration		NC-, PU-, PVB-basierte Bindemittel im Frontaldruck			X	
			PU-, PVB-basierte Bindemittel im Zwischenlagendruck			X	
NC-basierte Bindemittel im Zwischenlagendruck				X			
Lack					X		
Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				P2		
Sonstige Gestaltungsparameter							
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2	
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2	
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2	
	Netze					P2	
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen		X			

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR			
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste					
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 11 auszugehen.				
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 11 auszugehen.				
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.				
P5	Es sind ausschließlich die Wertstoffverpackungsbestandteile dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, die eine Dichte von gesichert unter 1 g/cm ³ (inklusive Additiven, Masterbatch, Füllstoffen oder im Multilayer sowie inklusive Druckfarben) aufweisen.				
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.				
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter					
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.				
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. Stretchfolien (Transportverpackungen)).				
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichtentrennung durchgeführt wird.				

A 2.12 PP – starr (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PP anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flaschen < 5 l, Becher, Schalen, Blister, Tuben, Dosen, Eimer ≤ 5 l, Kanister ≤ 5 l, Eimer > 5 l, Kanister > 5 l.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für formstabile Kunststoffverpackungen aus PP tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich.

PP – starr (Natur/farbig) | Referenzanwendung: Spritzgussprodukte oder Thermoforms

Hauptkörper

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper	Werkstoff	PP	X			
		PP-Ethylen-Copolymere	X			
		rPP PP(REC)	X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm ³	PP Peel (unspezifisch)		X		
		PP-PB-Peel	X			
		Aluminium-Schicht			X	P0.1, P5
		Biologisch abbaubare und kompostierbare Materialien als Schicht		X		
		COC-Schicht	X			
		EVOH-Schicht			X	
		Ionomer-Schicht			X	
		PA-Schicht		X		
		PAN-Schicht		X		P8
		PB-Schicht	X			
		PE-Schicht (unspezifisch)	X			
		HDPE-Schicht	X			
		MDPE-Schicht	X			
		LDPE-Schicht	X			
		LLDPE-Schicht	X			
		rPE PE(REC)-Schicht	X			
		PE-PP-Blend-Schicht	X			
		PE Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PE-PB-Peel-Schicht	X			
		PEN-Schicht		X		P8
		PET-Schicht		X		P8
		rPET-Schicht		X		P8
		PS-Schicht			X	
		PVC-Schicht		X		
		PVDC-Schicht		X		
		PVOH-Schicht		X		
	Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm ³	Mehrschichtaufbau, Dichte > 1 g/cm ³			X	P5
		Masterbatch, Farbbatch	X			
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
		Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X		
Kalk, Kreide	X				P5	
Talkum	X				P5	
Titandioxid	X				P5	

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper		Sonstige Füllstoffe		X	P5	
	Additive	Additive	X			
	Beschichtung	AlOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	PE-basierte Haftvermittler	X			
		PP-basierte Haftvermittler	X			
		Klebstoff			X	
	Dekoration	Direktdruck mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
		Lack			X	
Nebenbestandteile						
		Wertstoff	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Verchluss/Funktionskopf/Ventil	Werkstoff	PP, PP-Ethylen-Copolymere, rPP PP(REC)	X			
		Elastomer, Gummi, Kautschuk (Nicht thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Elastomer (Thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Ionomer			X	
		PA in Applikatoren mit Dichte < 1 g/cm ³		X		
		PB	X			
		HDPE	X			
		MDPE	X			
		LDPE	X			
		LLDPE	X			
		rPE PE(REC)	X			
		PE-PP-Blend	X			
		PET			X	
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm ³)		X		
		rPET			X	
		PS			X	
		PU, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		PVC		X		
		PVDC		X		
		Silikon, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Nicht-PO-Kunststoffe, Dichte < 1 g/cm ³		X		
		Aluminium				X
		Edelstahl				X

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verchluss/ Funktionskopf/ Ventil	Werkstoff	Glas			X	
		Stahl			X	P0.2
Etikett/ Sleeve	Werkstoff	PE	X			
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm ³)		X		
		PP	X			
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche ablösen lässt			X	
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche nicht ablösen lässt		X		
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper			
	Dichte	Etikett/Sleeve, Dichte > 1 g/cm ³			X	P5
	Klebstoffapplikation	Klebstoff			X	
	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
		Lack			X	
Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				P2	
	Fullsleeve-Etikettierung				P2	
Siegefolie	Werkstoff	Aluminium-Platine*, Aluminium-Membran*	X			
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper			
	Dichte	Siegefolie, Dichte > 1 g/cm ³			X	
	Additive	Additive	X			P5
	Beschichtung	AIOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	PE-basierte Haftvermittler	X			
		PP-basierte Haftvermittler	X			
		Klebstoff			X	
	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
Lack				X		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebrauchte Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen		X		

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
		≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR				
	Kartuschen für Dichtmassen			X		
* Anrechnung als Werkstoff vorbehaltlich Einzelnachweis gemäß Anhang 3.3						
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 12 auszugehen.					
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 12 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P5	Es sind ausschließlich die Wertstoffverpackungsbestandteile dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, die eine Dichte von gesichert unter 1 g/cm ³ (inklusive Additiven, Masterbatch, Füllstoffen oder im Multilayer sowie inklusive Druckfarben) aufweisen.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter						
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.					
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. Verpackungen der PPWR-Kategorie 14, EPS, Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.).					
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen oder Mehrwegverpackungen wie z.B. Kästen für Getränkeflaschen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichttrennung durchgeführt wird.					

A 2.13 PP – flexibel (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PP-flex anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flowpacks, Folien, Beutel, Netze, Schäume, Schlauchbeutel, Schrumpffolien, Standbodenbeutel, Tragetaschen, Tüten, Umhüllungsfolien, Polsterfolien, Pouches.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für flexible Kunststoffverpackungen aus PP tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich; wird aber empfohlen.

PP – flexibel (Natur/farbig) | Referenzanwendung: Spritzgussprodukte oder Thermoforms

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	PP	X			
		PP-Ethylen-Copolymere	X			
		rPP PP(REC)	X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte < 1 g/cm³	PP Peel (unspezifisch)		X		
		PP-PB-Peel	X			
		Aluminium-Schicht			X	P0.1, P5
		Biologisch abbaubare und kompostierbare Materialien als Schicht		X		
		COC-Schicht	X			
		EVA-Schicht (VA ≤ 15 %)	X			
		EVOH-Schicht			X	
		Ionomer-Schicht			X	
		PA-Schicht		X		
		PAN-Schicht		X		P8
		PB-Schicht	X			
		HDPE-Schicht	X			
		MDPE-Schicht	X			
		LDPE-Schicht	X			
		LLDPE-Schicht	X			
		rPE PE(REC)-Schicht	X			
		PE-PP-Blend-Schicht	X			
		PE Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PE-PB-Peel-Schicht	X			
		PEN-Schicht		X		P8
		PET-Schicht		X		P8
		rPET-Schicht		X		P8
		PS-Schicht			X	
		PVC-Schicht		X		
	PVDC-Schicht		X			
	PVOH-Schicht		X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte > 1 g/cm³	Mehrschichtaufbau, Dichte > 1 g/cm³			X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau (außer PP-EVOH)				P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch	X			
		Farbgebung unter Verwendung rußbasierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
	Absorber (mineralisch)	X			P5	

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste		
Hauptkörper	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Kalk, Kreide	X			P5		
		Talkum	X			P5		
		Titandioxid	X			P5		
	Additive	Additive	X					
	Beschichtung	AlOx				X		
		Metallisierung				X	P2	
		SiOx				X		
		PVOH-Beschichtung			X			
		Sonstige Beschichtungen			X		P8	
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	PE-basierte Haftvermittler (halogenfrei)	X					
		PP-basierte Haftvermittler (halogenfrei)	X					
		Klebstoff				X		
	Dekoration	Direktdruck mit nicht PVC-basiertem Bindemittel				X		
		Lack				X		
Nebenbestandteile								
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste		
Verschluss/ Funktionskopf/ Ventil	Werkstoff	PP, PP-Ethylen-Copolymere, rPP PP(REC)	X					
		Elastomer, Gummi, Kautschuk (Nicht thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm³		X				
		Elastomer (Thermoplastisch), Dichte < 1 g/cm³				X		
		EVA (VA ≤ 15 %)	X					
		Ionomer				X		
		PB	X					
		HDPE	X					
		MDPE	X					
		LDPE	X					
		LLDPE	X					
		rPE PE(REC)	X					
		PE-PP-Blend	X					
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm³)			X		P8	
		rPET					X	
		PS					X	
		rPS					X	
		PU, Dichte < 1 g/cm³			X			
		PVC					X	
		PVDC					X	
		Silikon, Dichte < 1 g/cm³			X			
		Sonstige Polymerbestandteile, Dichte < 1 g/cm³			X			P8
		Aluminium					X	
Edelstahl					X			

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verchluss/ Funktionskopf/ Ventil	Werkstoff	Glas			X	
		Stahl			X	P0.2
Etikett	Werkstoff	PE	X			
		PET (geschäumt, Dichte < 1 g/cm ³)		X		
		PP			X	
		Sonstige geschäumte nicht-polyolefinische Komponenten		X		
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche ablösen lässt			X	
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche nicht ablösen lässt		X		
		Andere Werkstoffe	Einstufung analog Hauptkörper			
	Dichte	Etikett, Dichte > 1 g/cm ³				
	Metallisierung	Metallisierung			X	P2
	Klebstoffapplikation	Klebstoff			X	
	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
		Lack			X	
	Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial			X	
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebrauchte Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	Netze					P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ≥ Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht; Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 13 auszugehen.					
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen ≥ 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 13 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					

P5	Es sind ausschließlich die Wertstoffverpackungsbestandteile dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, die eine Dichte von gesichert unter 1 g/cm ³ (inklusive Additiven, Masterbatch, Füllstoffen oder im Multilayer sowie inklusive Druckfarben) aufweisen.
P7	Layer aus Werkstoffen mit hohem Schmelzpunkt; Bemessung erforderlich (ggf. Test), ob hochschmelzende Werkstoffe abtrennbar sind, dann Einstufung als trennbar.
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.
Anwendungsbereiche der mit P eingestuften Gestaltungsparameter	
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. EPS, Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.).
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen oder Mehrwegverpackungen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichtentrennung durchgeführt wird.

A 2.14 HDPE und PP – starr (Natur/farbig)

Die Verpackungskategorie Nr. 14 umfasst nach aktuellem Stand keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Sofern eine systembeteiligungspflichtige Verpackung zukünftig unter Verpackungskategorie Nr. 14 fällt, ist die Recyclingfähigkeit entsprechend dem Hauptmaterial bei HDPE nach Anhang A 2.10 und bei PP nach Anhang A 2.12 zu bemessen.

A 2.15 PS – starr (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen mit dem Hauptmaterial PS anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Flaschen < 5 l, Becher, Schalen, Blister, Dosen, Tiegel.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Nachfolgend sind die häufigsten Gestaltungsmerkmale für formstabile Kunststoffverpackungen aus PS tabellarisch den Spalten „Wertstoffe“, „Unverträglichkeiten“, „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste“ zugeordnet. Die letztgenannte Zuordnung kann auch additiv gegeben sein und verweist auf die zugehörige Untersuchungs- oder Bemessungsvorschrift im unteren Teil der Tabelle am Ende des Kapitels.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

1. Ist kein Parameter als „Unverträglichkeit“ eingestuft, entspricht die Recyclingfähigkeit numerisch der Summe der Anteile der Materialien bzw. Rezepturen, die als „Wertstoff“ eingestuft sind. Diese Fallkonstellation ist der Regelfall.
2. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale als „untersuchungsbedürftig“ eingestuft, muss ermittelt werden, ob hierdurch gestaltungsbedingte Wertstoffverluste begründet sind. Kann dies durch die Untersuchung ausgeschlossen werden, hat das Merkmal keine Auswirkung auf die Berechnung nach Ziffer 1. Ansonsten müssen gestaltungsbedingte Verluste bestimmt und abgezogen werden.
3. Sind ein oder mehrere Gestaltungsmerkmale unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 %.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist kein Einzelnachweis zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur erforderlich, wird aber empfohlen.

PS – starr (Natur/farbig) | Referenzanwendung: Spritzgussprodukte

Hauptkörper

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste	
Hauptkörper	Werkstoff	PS	X			
		HIPS	X			
		GPPS	X			
		SBS	X			
		rPS	X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte $\geq 1 \text{ g/cm}^3$ oder $\leq 1,08 \text{ g/cm}^3$	COC-Schicht		X		
		EAA-, EEA-, EMA-, EMAA-Schicht		X		
		EVA-Schicht		X		
		EVOH-Schicht		X		
		PA-Schicht		X		
		HDPE-Schicht		X		
		MDPE-Schicht		X		
		LDPE-Schicht		X		
		LLDPE-Schicht		X		
		rPE PE(REC)-Schicht		X		
		PE-PP-Blend-Schicht		X		
		PE-X-Schicht		X		
		PE Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
		PET-Schicht		X		
		rPET-Schicht		X		
		PP-Schicht		X		
		PP-Ethylen-Copolymer-Schicht		X		
		rPP PP(REC)-Schicht		X		
		PP Peel-Schicht (unspezifisch)		X		
	PVDC-Schicht		X			
	PVOH-Schicht		X			
	Sonstige Nicht-PS-Polymerschicht		X			
	Werkstoffe im Multilayer Dichte $< 1 \text{ g/cm}^3$ oder $> 1,08 \text{ g/cm}^3$	Mehrschichtaufbau, Dichte $< 1 \text{ g/cm}^3$ oder $> 1,08 \text{ g/cm}^3$			X	P5
	Aufbau	Mehrschichtaufbau				P2
	Masterbatch bzw. Farbbatch	Masterbatch, Farbbatch	X			
		Farbgebung unter Verwendung ruß-basierter Pigmente (auch bei Verwendung in innenliegenden Layern)				P2
	Füllstoffe, mineralische Zusätze und Absorber	Absorber (mineralisch)	X			P5
Kalk, Kreide		X			P5	
Talkum		X			P5	
Titandioxid		X			P5	
Additive	Additive	X				
	Acrylat-basierte Beschichtung		X			

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Hauptkörper	Beschichtung	AIOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
		Sonstige Beschichtungen		X		P8
	Haftvermittler, Klebstoffapplikation	Haftvermittler		X		
		Klebstoff			X	
	Dekoration	Direktdruck mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
Lack				X		
Nebenbestandteile						
			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Verschluss/ Funktionskopf	Werkstoff	formstabiles HDPE, rHDPE aus Verschlüssen und Funktionselementen	X			
		formstabiles PP, rPP aus Verschlüssen und Funktionselementen	X			
		PA in Applikatoren, 1 g/cm ³ ≤ Dichte ≤ 1,08 g/cm ³		X		
		SBS	X			
		Aluminium			X	P0.1
		Edelstahl			X	
		Glas			X	
		Stahl			X	P0.2
		Nicht-PS-Kunststoff (außer HDPE oder PP), geschäumt oder gefüllt, Dichte < 1 g/cm ³			X	
		Nicht-PS-Kunststoff, geschäumt oder gefüllt, Dichte > 1,08 g/cm ³			X	
Sonstige Polymerbestandteile, 1 g/cm ³ ≤ Dichte ≤ 1,08 g/cm ³		X		P8		
Etikett/ Sleeve/ Siegeffolie	Werkstoff	Monolayerfolie aus PS, 1 g/cm ³ ≤ Dichte (inkl. Druck und Lack) ≤ 1,08 g/cm ³	X			
		Mono-/Multilayerfolie inkl. Druck und Lack, Dichte < 1 g/cm ³ oder > 1,08 g/cm ³			X	P5
		Mono-(nicht PS)/Multilayerfolie, 1 g/cm ³ ≤ Dichte (inkl. Druck und Lack) ≤ 1,08 g/cm ³		X		
		Aluminium-Platine, Aluminium-Membran*	X			
		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche ablösen lässt			X	
Etikett/		Faserhaltige Etiketten, wenn sich der Zelluloseanteil unter den Bedingungen einer Kaltwäsche nicht ablösen lässt		X		

			Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
Sleeve/ Siegelfolie	Dekoration	Druckfarbe mit nicht PVC-basiertem Bindemittel			X	
	Dekoration	Lack			X	
	Abdeckung	großflächige Etikettierung (> 50 % der projizierten Fläche) mit Fremdmaterial				P2
		Fullsleeve-Etikettierung				P2
Etikett	Klebstoff-applikation	Klebstoffapplikation			X	
Siegelfolie	Additive	Additive	X			
	Beschichtung	Acrylat-basierte Beschichtung		X		
		AlOx			X	
		Metallisierung			X	P2
		PFAS-Beschichtung \geq Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
		PVOH-Beschichtung		X		
		SiOx			X	
Sonstige Beschichtungen		X		P8		
Sonstige Gestaltungsparameter						
sonstige Gestaltungsparameter	Aufbau	unterschiedliche Kunststoffarten auf Vorder- und Rückseiten				P2
	Dekoration	> 50 % vollflächig schwarz bedruckt (inkl. Fondfarbe) unter Verwendung rußbasierter Pigmente				P2
		großflächig (> 50 % der projizierten Fläche) aufgebraute Metallpigmente (Lackierung, Beschichtung oder Prägung)				P2
	PFAS	PFAS-Anteil in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen \geq Grenzwert gemäß Artikel 5, Absatz 5 PPWR		X		
* Anrechnung als Werkstoff vorbehaltlich Einzelnachweis gemäß Anhang 3.3						
Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste						
P0.1	Vorhandensein einer Aluminiumfoliensicht: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Aluminiumfraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 15 auszugehen.					
P0.2	Vorhandensein von ferromagnetischen Bestandteilen \geq 5 Gew.-% bezogen auf den Bemessungsgegenstand: Prüfung erforderlich (ggf. Test), ob die Ausführung eine Sortierung in Fe-Metall-Fraktion verursacht. Wenn ja, ist von einem vollständigen Wertstoffverlust für die Verpackungskategorie 15 auszugehen.					
P2	Prüferfordernis, ob die Identifizierbarkeit einschließlich zielgerichteter Abtrennbarkeit in der sensorgestützten Sortierung gegeben ist. Einschränkungen sind als anteilige Wertstoffverluste zu berücksichtigen.					
P5	Es sind ausschließlich PS-Bestandteile und -Anteile dem verfügbaren Wertstoffgehalt zuzurechnen, die eine Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$ und von gesichert $< 1,08 \text{ g/cm}^3$ (inklusive Additiven, Masterbatch, Füllstoffen oder im Multilayer sowie inklusive Druckfarben) aufweisen.					
P8	Für eine davon abweichende Feststellung der Unschädlichkeit von für die Recyclingfähigkeit unverträglichen Stoffen im Einzelfall muss ein Einzelnachweis mittels analytischer Testmethoden geführt werden. Genaue Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation eines Einzelnachweises sind dem Anhang 3.1 zu entnehmen.					
Anwendungsbereiche der mit P eingestufenen Gestaltungsparameter						
P0.1	Explizit nicht anzuwenden ist das Kriterium auf metallisierte Verpackungen.					

		Wertstoffe	Unverträglichkeiten	abtrennbar oder bedingt kompatibel	Prüfung gestaltungsbedingter Wertstoffverluste
P2	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen sowie auf Kunststoffverpackungen, für die eine separate, Kunststofftypen-reine Monosammlung Voraussetzung für ein Recycling bildet (z.B. EPS, Mehrwegverpackungen in Pfandsystemen, etc.).				
P5	Explizit nicht anzuwenden auf großformatige Transportverpackungen oder Mehrwegverpackungen, die über eine separate Monosammlung recycelt werden und in deren Recyclingprozess keine Dichttrennung durchgeführt wird.				

A 2.16 EPS und XPS – starr (Natur/farbig)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS) anzuwenden. Dies sind zum Beispiel: Kühlboxen, Kantenschutz und sonstige Stoßsicherungen für Elektronikartikel. Diese sind ebenfalls auf Verpackung aus geschäumtem Polystyrol (XPS), wie z.B. Schalen, anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Beteiligungspflichtige Verpackungen aus EPS bzw. XPS können in Deutschland nur dann recycelt werden, wenn sie sortenrein (weiß und grobkörnig) im Bringsystem über Wertstoffhöfe gesammelt werden. Verpackungen, die separat in dieser Form beim Endverbraucher anfallen sind entsprechend zu 100 % als Wertstoff zu klassifizieren.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Nachzuweisende Voraussetzung ist derzeit, dass die entsprechenden Mengen in einer Monoerfassung außerhalb der üblichen, im Holsystem erfolgenden LVP-Sammlung gesammelt wurden. Dies ist z.B. im Bringsystem über Wertstoffhöfe möglich, wenn die Sammlung sortenrein (weiß und grobkörnig) erfolgt (EPS: Fraktionsnummer 340).

A 2.17 Andere starre Kunststoffe (z.B. PVC, PC) einschließlich Mehrstoffmaterialien – starr

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf starre Kunststoffverpackungen wie Fässer und Großbehälter (soweit nicht den Verpackungskategorien 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16 oder 19 zugehörig) anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige starre Verkaufsverpackungen wie Fässer und Großbehälter (soweit nicht den Verpackungskategorien 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16 oder 19 zugehörig) existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist für starre Verkaufsverpackungen wie Fässer und Großbehälter (soweit nicht den Verpackungskategorien 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16 oder 19 zugehörig) ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.18 Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf flexible Kunststoffverpackungen wie Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Big Bags und Streckfolien (soweit nicht den Verpackungskategorien 9, 11, 13, 18 oder 19 zugehörig) anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige flexible Kunststoffverpackungen wie Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Big Bags und Streckfolien (soweit nicht den Verpackungskategorien 9, 11, 13, 18 oder 19 zugehörig) existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist für flexible Kunststoffverpackungen wie Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Big Bags und Streckfolien (soweit nicht den Verpackungskategorien 9, 11, 13, 18 oder 19 zugehörig) ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.19 Biologisch abbaubare Kunststoffe – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA)

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen, starr und flexibel, aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, wie z.B. PLA und PHB anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.20 Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork, wie Paletten, Kisten und Kästen, anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus Holz, einschließlich Kork existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.21 Natürliche und synthetische Textilfasern

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen aus natürlichen / synthetischen Textilfasern, wie Taschen, Beutel und Schnüre, anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus Textilien existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit nach Mindeststandard ist für Verpackungen aus Textilien ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

A 2.22 Ton, Stein, Keramik, Porzellan

a. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen, -kriterien und -vorschriften sind auf Verpackungen aus Ton, Stein, Keramik und Porzellan, wie Töpfe, Gefäße, Flaschen und Krüge, anzuwenden.

b. Einstufungen von Gestaltungsmerkmalen inkl. Prüf- und Messerfordernisse

Für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus Steingut, Porzellan, existieren keine Recyclingpfade. Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung, die als Bemessungsgrundlage dienen könnten, lassen sich entsprechend nicht ableiten.

c. Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit beträgt 0 %, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird.

d. Erfordernis eines Einzelnachweises zum Kriterium Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Zur Ausweisung einer Recyclingfähigkeit ist ein Einzelnachweis nach Ziffer 4 und Anhang 3.3 erforderlich. Für den nachgewiesenen Recyclingpfad sind die Kriterien einer recyclinggerechten Gestaltung abzuleiten und auf den Bemessungsgegenstand anzuwenden.

Anhang 3 Untersuchungen und Einzelnachweise

Anhang 3.1: Anforderungen an Kompatibilitätsuntersuchungen

1. Zur Überprüfung und Feststellung der Kompatibilität von Verpackungsausführungen abweichend von den Einstufungen im Anhang 2 sind Prüfungen, Messungen oder Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden erforderlich, die dem allgemeinen Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse mit geringen Unsicherheiten behaftet sind.
2. Bei empirischen Untersuchungen im Labor-, Technikums- oder betrieblichen Maßstab sind Untersuchungsmethodik, Probenaufbereitung und alle relevanten Maschinen-parametrierungen zu dokumentieren und bezüglich der in Absatz 1 genannten Anforderungen einzuordnen.
3. Darüber hinaus ist bei Untersuchungsplanung und -durchführung zu berücksichtigen und im Untersuchungsbericht im Einzelnen darzulegen, dass die gewählte Untersuchungs- und die Bewertungsmethode (Bewertungsparameter und -kriterien) geeignet sind, eine von Anhang 2 abweichende Einstufung der Verpackungsausführung nach Maßgabe der dort jeweils zugrunde gelegten Referenzanwendung(en) zu begründen.
4. Sollen auf Basis von Untersuchungsergebnissen generelle Ausnahmen für definierte Substanzen, Werkstofftypen oder Rezepturen bezüglich der Einstufung im Anhang 2 erwirkt werden, sind Untersuchungsberichte unter Einhaltung der Anforderungen unter Absatz 1 bis 3 in geeigneter Weise zu veröffentlichen bzw. spätestens für das Konsultationsverfahren des Mindeststandards zur Veröffentlichung freizugeben.

Anhang 3.2: Anforderungen an Nachweise zur Sortier- und Trennbarkeit

1. Zur Überprüfung und Feststellung von Sortier- und Trennbarkeit des Wertstoffanteils von Verpackungsausführungen bei Vorliegen eines Nachweiserfordernisses sind Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden erforderlich, die dem allgemeinen Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse mit geringen Unsicherheiten behaftet sind.
2. Bei empirischen Untersuchungen im Labor-, Technikums- oder betrieblichen Maßstab sind Untersuchungsmethodik, Probenaufbereitung und alle relevanten Maschinen- und Maschineneinstellparameter zu dokumentieren und bezüglich der in Absatz 1 genannten Anforderungen einzuordnen. Bei Messungen in betrieblichen Anlagen unter Bilanzierung von einzelnen Maschinen oder Teilanlagen umfasst dies ausdrücklich auch deren funktionale Einbindung in den Gesamtprozess (z.B. Rougher-Stufe in Siebfraktion 20-140 mm, Cleaner-Stufe etc.) und die explizite Ausweisung des Wartungszustandes gemäß Wartungsvorschriften des Herstellers (z.B. letzte Kalibrierung etc.).
3. Darüber hinaus ist bei Untersuchungsplanung und -durchführung zu berücksichtigen und im Untersuchungsbericht im Einzelnen darzulegen, dass die gewählte Untersuchungs- und die Bewertungsmethode (Bewertungsparameter und -kriterien) geeignet sind, eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Praxis der Sortierung und Verwertung zu begründen, insbesondere ob durch die Durchführung der Stand der Technik abgebildet wurde.
4. Sortierbarkeit und Trennbarkeit sind keine binär, sondern eine analog ausgeprägte Eigenschaft einer Verpackung. Gestaltungsbedingte Verpackungsverluste (und damit direkt proportionale Wertstoffverluste) in der Sortier- und Trennprozessen sind durch die quantitativ zu bestimmen. In der Untersuchungsmethode ist z.B. zu berücksichtigen, dass die Einzeloperationen zur Aussortierung nicht-metallischer Sortierfraktionen mehrstufig durchgeführt werden und Fehlausträge durch Reinigungsstufen zum Teil kompensiert werden können (RCS-Prozesse). Ferner sind stochastische und systematische Messfehler so zu berücksichtigen, dass im Ergebnis nur gestaltungsbedingte Verluste beziffert werden.
5. Sollen auf Basis von Untersuchungsergebnissen generelle Freistellungen für definierte Verpackungsausführungen, Verpackungskomponenten oder Packmittelausführungen von der Einzelnachweispflicht erwirkt werden, sind Untersuchungsberichte unter Einhaltung der Anforderungen unter Absatz 1 bis 3 in geeigneter Weise zu veröffentlichen bzw. spätestens für das Konsultationsverfahren des Mindeststandards zur Veröffentlichung freizugeben.

Anhang 3.3: Anforderungen an Nachweise zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur

Einzelnachweise zum Vorhandensein einer Recyclinginfrastruktur werden für die Verpackungskategorien empfohlen, deren Anwendungsgrad gemäß Erhebung des Umweltbundesamtes⁸ < 80 % beträgt; verbindlich ist ein Einzelnachweis im Anwendungsbereich des Mindeststandards zu erbringen, wenn der Anwendungsgrad für die Verpackungskategorie 20 % unterschreitet. Verpackungskategorien, für die ein Einzelnachweis empfohlen oder erforderlich ist sowie die Fraktionsnummern der Sortierfraktionen, über die ein Einzelnachweis jeweils geführt werden kann, sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

Verpackungskategorie gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR		Anwendungsgrad (in %)*	Einzelnachweis empfohlen	Einzelnachweis erforderlich	Einzelnachweis über Fraktionsnummern
Nr	Verpackungstyp				
3	Flüssigkeitskartons ⁹	PolyAl 24,1 – 38,8	x		323-512 323-503
3	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton	42,7 – 46,9	x		550
8	Thermoforms aus PET A, PET-C – starr (Transparent, klar/farbig, opak)	6,4 – 48,3		x	328-5 328-6
8	Sonstige Verpackungen aus PET A, PET C – starr (Transparent, klar/farbig, opak)	6,4 – 48,3		x	328-5 (328-1) (328-2) (328-3)
9	PET – flexibel (Natur/farbig)	0		x	–
11	PE – flexibel (Natur/farbig)	50,8	x		310 (323) 323-2
13	Flexible Verpackungen aus PP	33,0	x		324-2 (310) (323) (323-2) (324-1)
15	Formstabile Verpackungen aus PS	64,4	x		331 (351)

8 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/praxis-der-sortierung-verwertung-von-verpackungen-1>

9 Für den PO- und Al-Anteil (Polyolefine aus PE/PP-Folie und PE/PP-Kappen und -Verschlüssen sowie Aluminiumfolie) wird ein Einzelnachweis empfohlen, da die Recyclinginfrastruktur für PolyAl (Nebenprodukt aus der Aufbereitung von Papiersorten 5.03.00 nach EN 643 oder Fraktionsnummer 512 bestehend aus Polyolefinbasierten Kunststoffen, Kunststoff-Aluminium-Verbund und Aluminium, nach technischen Maßstäben weitestgehend faserfrei (< 5% TS)) bislang nur begrenzt vorhanden ist.

Verpackungskategorie gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR		Anwendungsgrad (in %)*	Einzelnachweis empfohlen	Einzelnachweis erforderlich	Einzelnachweis über Fraktionsnummern
Nr	Verpackungstyp				
16	Formstabile Verpackungen aus EPS und XPS	0		x	340
17	Andere formstabile Verpackungen aus Kunststoff (z.B. PVC, PC), einschließlich Mehrstoffmaterialien	0		x	–
18	Andere flexible Verpackungen aus Kunststoff, einschließlich Mehrstoffmaterialien	0		x	–
19	Biologisch abbaubare flexible und formstabile Verpackungen aus Kunststoff [1] (z.B. PLA, PHB)	0		x	–
20	Holz, Kork	0		x	–
21	Textilien (natürliche und synthetische Textilfasern)	0		x	–
22	Steingut aus Keramik oder Porzellan (Ton, Stein)	0		x	–

* Die Anwendungsgrade sind vorläufig und stellen den aktuellen Arbeitsstand dar. Bei den abschließenden Arbeitsschritten kann es noch zu Änderungen und Korrekturen kommen.

Anforderungen an die Dokumentation von Einzelnachweisen nach Ziffer 4 durch duale Systeme

Einzelnachweise sind je Beteiligungspflichtigem und Verpackungstyp je Nachweisjahr separat zu erstellen. Die Nachweisführung des Systems gegenüber der ZSVR je Nachweisjahr sollte in aggregierter Form im Rahmen des Berichtes nach § 21 Absatz 2 VerpackG erfolgen; zu dokumentieren sind einerseits die Verwertungszuführungsmengen und andererseits die über Einzelnachweise als recyclingfähig eingestufteten Beteiligungsmengen.

1. Der Nachweis der Verwertungszuführungsmengen für das Nachweisjahr umfasst:
 - (1) Wiegescheinscharfe Auflistung der systemspezifischen Liefermengen je Fraktionsnummer unter Ausweisung des Senders und unter Zuordnung zu den belieferten Letztempfängeranlagen
 - (2) Nachweis des hochwertigen werkstofflichen Recyclings nach Ziffer 4 (2) für die belieferten Letztempfängeranlagen.
 - (3) Angabe der anrechenbaren Anteile des nachzuweisenden Verpackungstyps je Fraktionsnummer nach Produktspezifikation (bedarfswise basierend auf bundesweiter Analyse).
 - (4) Angabe der empfohlenen Verwertungsquote der belieferten Letztempfängeranlagen gemäß Zertifikat je Fraktionsnummer (für den nachzuweisenden Verpackungstyp).
 - (5) Ausweisung der Zwischensummen und Gesamtsummen der resultierenden Verwertungszuführungsmengen zur hochwertigen werkstofflichen Verwertung für den

nachzuweisenden Verpackungstyp. Der Nachweis der für Einzelnachweise in Ansatz gebrachten Verwertungszuführungsmengen ist durch den mit der Prüfung des Mengenstromnachweises beauftragten Sachverständigen zu testieren.

2. Der Nachweis der für das Nachweisjahr einbezogenen Beteiligungsmengen umfasst:
 - (1) Auflistung der Beteiligungsmengen je nachzuweisendem Verpackungstyp und Beteiligungspflichtigen in eindeutiger Zuordnung zu den individuellen Verpackungen (EAN, GTIN oder interne Artikelnummer).
 - (2) Angabe zur jeweiligen Recyclingfähigkeit nach Ziffer 3.2 ff Mindeststandard der über den Einzelnachweis inkludierten Verpackungen.
 - (3) Ausweisung der Summen der vom Einzelnachweis abgedeckten Beteiligungsmengen je Verpackungstyp.
 - (4) Anmerkung: Die Summen der spezifischen Verwertungszuführungsmengen je Verpackungstyp nach 1 (5) müssen jeweils größer oder gleich der korrespondierenden Mengen nach 2 (3) sein.

Die folgenden beiden Beispiele dienen der Verdeutlichung der Vorgehensweise:

Beispiel 1:

Ein Hersteller von Tiefkühlprodukten vertreibt seine Waren in großformatigen EPS-Boxen. Nach Prüfung genügt die Verpackung den prozessspezifischen Kriterien nach Ziffer 3.2 und 3.3 des Mindeststandards. Mit seinem System hat der Beteiligungspflichtige zur Wahrnehmung seiner Produktverantwortung abgestimmt, dass dieses sicherstellt, im Nachweisjahr mindestens das Mengenäquivalent der spezifischen Beteiligungsmenge an EPS einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Die Verpackung wird vom System als recyclingfähig eingestuft.

Der Nachweis gestaltet sich wie folgt:

- Letztempfängerzertifikat nach VerpackG für den/die belieferten EPS-Recycler, das ein hochwertiges, werkstoffliches EPS-Recycling bestätigt
- Prüfbare Belege einer der spezifischen Beteiligungsmenge entsprechenden Erfassungsmenge systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie der entsprechenden Belieferungsmenge an den/die zertifizierten EPS-Recycler.

Beispiel 2:

Ein Hersteller verpackt seine Ware in klar-transparenten PET-A-Monolayer-Schalen. Auch ansonsten ist die Verpackung so gestaltet, dass sie den prozessspezifischen Kriterien nach Ziffern 3.2 und 3.3 genügt. So sind bspw. PP-Haftetiketten mit Wash-off-Klebstoffen appliziert. Die Beteiligungsmenge beträgt 600 t/a. Die Verpackung wird vom System als recyclingfähig eingestuft. Das System verpflichtet sich zur hochwertigen, werkstofflichen Verwertungszuführung einer entsprechenden PET-Schalenmenge für das Nachweisjahr und schließt einen Vertrag mit einem PET-Recycler, der aus den Schalen PET-Granulat herstellt und für die Fraktionsnummer 328-2 mit einer Verwertungsquote W/100 % zertifiziert ist.

Nachzuweisen sind:

- Bei Belieferung mit Fraktionsnummer 328-2 eine Belieferungsmenge von mindestens 2000 t (entspricht maximal 600 t Schalen-Äquivalent)
- Das tatsächliche Vorhandensein des Schalen-Äquivalents ist nachzuweisen.
- Zuführung zur hochwertigen werkstofflichen Verwertung, nachgewiesen über das Anlagenzertifikat.